

Tiergestützte Interventionen mit Hunden im Strafvollzug

„Welche Bedeutung können Tiergestützte Interventionen mit einem Therapiebegleithund in der Sozialen Arbeit in einer Jugendstrafvollzugsanstalt haben?“

Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B.A.)

Hochschule Merseburg

Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur

Verfasserin: Justine Louise Blumenthal,

Erstgutachter: Prof. Dr. phil. Jens Borchert

Zweitgutachter: Prof. Dr. Jörg Meier

Eingereicht am 10.08.2019

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
2 Zur Geschichte der Mensch-Hund-Beziehung mit dem Einstieg in die Tiergestützten Interventionen	4
3 Erklärungsansätze für die Mensch-Tier-Beziehung	6
3.1 Die Biophilie.....	7
3.2 Die Du-Evidenz	8
3.3 Die Spiegelneuronen.....	9
4 Klärung der Begrifflichkeit der Tiergestützten Interventionen	11
4.1 Tiergestützte Therapie (TGT)	12
4.2 Tiergestützte Pädagogik (TGP)	13
4.3 Tiergestützte Förderung (TGF)	13
4.4 Tiergestützte Aktivitäten (TGA).....	14
5 Über die Auffassung der Tiergestützten Interventionen in einer Jugendstrafvollzugsanstalt	15
5.1 Ansatz der Tiergestützten Interventionen an den § 2 und § 3 des Strafvollzugsgesetzes	16
5.2 Der gesellschaftliche Blick auf Tiergestützte Interventionen in einer Strafvollzugsanstalt im Anbetracht zur sozialen Orientierung.....	17
6 Zur Bedeutung eines Hundes für die Inhaftierten in einer Jugendstrafvollzugsanstalt.....	18
6.1 Die Sozialisation und das Sozialverhalten der Inhaftierten in Bezug auf die Bedeutung Tiergestützter Interventionen in einer Jugendstrafvollzugsanstalt	19
6.2 Welche Förderbereiche der Inhaftierten kann ein Hund in einer Jugendstrafvollzugsanstalt unterstützen?.....	20
7 Ein Therapiebegleithund als Unterstützung der Sozialen Arbeit in einer Jugendstrafvollzugsanstalt.....	25
7.1 JVA Österreich	26

7.2 Haftanstalt Luxemburg	27
8 Grenzen und Risiken des Einsatzes eines Hundes in einer Jugendstrafvollzugsanstalt.....	28
8.1 Mögliche Grenzen und Risiken auf Seiten des Hundes	28
8.2 Mögliche Grenzen und Risiken der Inhaftierten und der Jugendstrafvollzugsanstalt.....	31
Ausblick	34
Literatur- und Quellenverzeichnis	38
Gesetze	41
Selbstständigkeitserklärung	
Anhang	42
1 Fallbeispiel aus der Justizvollzugsanstalt „Centre pénitentiaire de Luxembourg“ mit dem Inhaftierten Hassan.....	42
2 Brief eines Inhaftierten an den verstorbenen Therapiebegleithund Dixi.....	44

Einleitung

In zahlreicher Literatur wird über die enge Bindung berichtet, welche ein Mensch mit einem Hund eingehen kann. Die Vierbeiner scheinen den Menschen in einer gewissen Art und Weise gut zu tun. Vermehrt wird aktuell in öffentlichen Zeitungen auf die unterstützende Bedeutung von Tieren in pädagogischen und therapeutischen Settings berichtet. Der Hund werde somit zu einem Unterstützer für die Fachkräfte in diesen Bereichen.

Im Rahmen dieser Arbeit wird das Feld der Arbeit mit Tieren und Jugendlichen in einem Strafvollzug näher betrachtet. Den Einstieg hierfür, soll ein geschichtlicher Rückblick auf die Hund-Mensch-Beziehung und die Etablierung der Tiergestützten Interventionen geben. Daran anschließen soll die Betrachtung der Erklärungsmodelle, wie eine Verbindung zwischen Tieren und Menschen entstehen kann, dargestellt werden. Diesbezüglich soll näher auf die Modelle der Biophilie, Du-Evidenz und der Spiegelneuronen eingegangen werden. Anschließend befasst sich das folgende Kapitel mit dem Begriff der Tiergestützten Interventionen und soll über mögliche Arbeitsbereiche aufklären. Im Folgenden wird auf die Auffassung der Tiergestützten Interventionen im Jugendstrafvollzug eingegangen, wobei sich die Bedeutung, des Therapiebegleittieres -der Hund- anschließen soll. Hierbei wird eine Übersicht zur Bedeutung der Förderbereiche, in Bezug auf die Sozialisation und eine genaue Auflistung über vermeintliche Wirkungen gegeben. Anschließend wird der Arbeitsbereich der Sozialen Arbeit in einer Jugendstrafvollzugsanstalt betrachtet und auf die Möglichkeit, der Unterstützung dieser Arbeit durch einen Therapiebegleithund, eingegangen. Anhand von zwei Beispielen soll der Bezug zur Praxis geschaffen werden. Abschließend erfolgt die Betrachtung auf mögliche Grenzen und Risiken, welche die Arbeit mit Tieren in Institutionen, wie dem Jugendstrafvollzug, mit sich bringen kann. Die spezielle Bedeutung des Hundes in diesem Arbeitsfeld, soll im gesamten Verlauf betrachtet werden. Zusammenfassend befasst sich die Arbeit mit der Fragestellung: „Welche Bedeutung kann eine Tiergestützte Intervention mit einem Therapiebegleithund in der Sozialen Arbeit mit Jugendlichen in einer Strafvollzugsanstalt haben?“.

Abschließend sollen die betrachteten Inhalte zusammengefasst und aus der Subsumierung der Erkenntnisse ein Fazit gezogen werden.

2 Zur Geschichte der Mensch-Hund-Beziehung mit dem Einstieg in die Tiergestützten Interventionen

Menschen und Tiere scheinen eine Verbindung aufbauen zu können, die von großer Bedeutung für die sozialen Fähigkeiten des Menschen sein kann. Die Geschichte dieser Beziehung geht zurück bis auf den Ursprung der Menschheit. Tiere haben schon immer eine wichtige Rolle im Leben der Menschen gespielt. Der Mensch sei in der Natur aufgewachsen. Daraus geht hervor, dass seine stammesgeschichtliche Entwicklung „(...) immer in Verbindung mit der belebten Natur stattgefunden hat“ (Putsch, 2013, S. 61). Zu der belebten Natur zählen Tiere in jeglicher Artenvielfalt und Menschen als biologische Gattung (vgl. Otterstedt/Rosenberger, 2009, S. 11). Der Mensch entwickelte sich und mit ihm sein Verhalten. Einst lebten die Menschen als Jäger und Sammler in und mit der Natur (vgl. Otterstedt/ Rosenberger, 2009, S. 64). Sie jagten Tiere und sammelten Beeren, Früchte und vieles mehr. Bereits von den frühesten Zeiten der Beziehung zwischen Mensch und Tier bestehen Dokumentationen. Dies seien unter anderem Höhlenmalereien und Schriftrollen, auf denen Tiere verewigt wurden (vgl. Otterstedt/ Rosenberger, 2009, S. 158). Daraus könne abgeleitet werden, dass sich bereits damals eine Beziehung zwischen Menschen und Hunden erahnen lassen konnte. Im Verlauf der Geschichte begann der Mensch sich Tiere zu halten, um durch diese von Schutz und Nahrung zu profitieren (vgl. ebd.).

Die Beziehung von Hund und Mensch habe einen frühen Beginn. „Die Domestizierung des Hundes erfolgte bereits in der Altsteinzeit, was ihn zu einem der ältesten Haustiere überhaupt macht“ (Schnegeberger, 2014, S. 9). Der Hund stamme von dem Wolf ab. Schnegeberger greift mit dem Aspekt der Domestizierung den Prozess der Veränderung auf, welchen der Mensch von dem Wolf bis hin zum Hund unterstützt hat. Nach Wohlfarth wird dieser Prozess als „Haustierwerdung“ bezeichnet (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 46). Dies impliziert, dass ein Tier im Haushalt leben kann. Putsch verweist auf 15.000 Jahre, in denen der Wolf eine Sonderbehandlung gegenüber anderen gehaltenen Tieren erfahren habe (vgl. Putsch, 2013, S.61). Damit greift sie den Aspekt auf, dass der Wolf und somit der Hund, im Gegenzug zu anderen Tieren, mit in einigen Haushalten der Menschen leben darf. Dem Vierbeiner zeichnen sein soziales Wesen und eine ähnliche Sozialstruktur wie die des Menschen aus (vgl. Putsch, 2013, S. 119). Diese Eigenschaft „(...) äußert sich in seiner Geselligkeit,

Anhänglichkeit, Kooperationsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit sowie seinem Bedürfnis nach sozialen Beziehungen mit Nähe, Zuwendung und Aufmerksamkeit“ (Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 45). Dies mache den Hund zu einem sozialen Partner für den Menschen.

Der Hund befriedige seine emotionalen Grundbedürfnisse, was wiederum dazu führe, dass die Bindung zwischen Mensch und Hund einer zwischenmenschlichen Beziehung sehr nah komme. Durch die Domestizierung des Hundes kann dieser menschliche Gesten sehr genau erkennen, verstehen und umsetzen (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 45 f.). Germann-Tillmann, Merklin und Stamm Näf betonen dies als im Tierreich einzigartiges Vermögen (vgl. Germann-Tillmann/ Merklin/ Stamm Näf, 2014, S. 219). Dies impliziert, dass diese Eigenschaft den Hund von anderen Tieren hervorhebe. Der Vierbeiner dient heutzutage nicht nur für die Freizeitgestaltung, er erfüllt die verschiedensten Aufgaben. Beispielsweise kann er als Polizei-, Rettungs- und Assistenzhund eingesetzt werden. Es sei somit anzunehmen, dass sich Mensch und Hund gut aneinander angepasst haben, somit können sie sogar zu Kollegen in den verschiedensten Arbeitsbereichen werden.

Heutzutage seien die USA, Australien, Kanada und England mit Tierbesuchsdiensten in verschiedensten Einrichtungen viel weiter als es Deutschland bisher sei (vgl. Germann-Tillmann/ Merklin/ Stamm Näf, 2014, S. 19). Organisierte Einsätze von Tieren fanden in Deutschland bereits in den 70er Jahren statt (vgl. Otterstedt, 2017, S. 1). Ab 1980 empfahlen die ersten Psychologen und Ärzte, aufgrund erster Studien und Experimente, Tiere in Alten-, Pflegeheimen und Krankenhäusern einzusetzen (vgl. Schnegelberger, 2014, S. 11). Seit Beginn der „(...) 90er Jahre werden in Deutschland Heim- und Nutztiere verstärkt auch in sozialen Projekten u.a. auf Kinder und Jugendfarmen und im Rahmen der Tiergestützten Interventionen (Therapie, Pädagogik, Förderung) eingesetzt“ (Otterstedt, 2017, S.1). Die Bedeutung die bisher mit dem Einsatz eines Tieres erreicht werden konnte, scheint somit immer mehr publik zu werden und mehr Anerkennung zu erhalten. Vermehrt setzen Fachkräfte Tiere in ihrer Arbeit ein.

Tier, insbesondere Hunde haben schon immer eine Rolle im Leben des Menschen gespielt. Sie haben sich gegenseitig zu dem geschaffen was sie heute sind. Dahingehend sollen im folgenden Kapitel die Erklärungsansätze für die Mensch-Tier-Beziehung näher betrachtet werden.

3 Erklärungsansätze für die Mensch-Tier-Beziehung

Dass die Mensch-Tier-Beziehung kein Zufall sei, zeigen verschiedene Erklärungsmodelle. Oft sind Tiergestützte Einheiten von den Fachkräften geplant und strukturiert. (Mit dem Begriff der Einheiten, soll auf die variabel gestaltbare Zeitspanne der Tiergestützten Interventionen verwiesen werden.) Aufgrund dessen fällt es schwer eine allgemeine Beziehung zu einem Tier, mit der Situation in einem Tiergestützten Setting zu vergleichen bzw. einem Erklärungsmodell gleich zu stellen. Aktuell fehlen fachliche Erklärungen und Studien in bestimmten Arbeitsbereichen. So verweisen Germann-Tillmann und Roos Steiger auf die bis heute fehlenden Studien im Bereich des Freiheitsentzuges mit Tiergestützten Interventionen. An diesem Punkt könne somit in Zukunft angeknüpft werden. Das bisherige Erfahrungswissen zeige, dass die Theorien und Modelle Anhaltspunkte für die Bedeutung der Tiergestützten Interventionen sein können, denn es gibt Menschen die im therapeutischen und pädagogischen Setting in einer Strafvollzugsanstalt ähnlich auf Tiere reagieren wie Menschen in Freiheit (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 41 f.).

Jedes Modell beleuchte nur Teilaspekte. Keines kann alle möglichen Bindungsansätze auf den Menschen abdecken. Erklärungsmodelle seinen in Bezug auf das individuelle Setting des Menschen zu betrachten und anzuwenden (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 44). Folgende Erklärungsansätze werden in jeglicher Literatur erwähnt: Biophilie, Du-Evidenz, Spiegelneuronen und die Bindungstheorie. Die Bindungstheorie geht darauf zurück, dass zwischen dem Menschen und dem Tier eine enge Bindung entsteht (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 44). Dies scheint ein wichtiger Aspekt zwischen dem Halter und dem Tier zu sein. Jedoch ist schwer anzunehmen, dass in zum Teil nur einmal wöchentlichen Tiergestützten Einheiten eine feste Bindung zwischen dem Tier und dem Klientel entsteht. Da diese Theorie aus diesem Grund unzureichend und nicht treffend für die Fragestellung dieser Arbeit erscheint, soll der Fokus auf die drei weiteren Erklärungsmodelle gelegt werden.

3.1 Die Biophilie

Ein Erklärungsansatz der möglichen Beziehung zwischen Mensch und Tier sei die Biophilie. Der Begriff setzt sich aus dem altgriechischen bios „Leben“ und philia „Liebe“ zusammen. Es werde als „Liebe zum Leben“ oder „Liebe zum Lebendigen“ bezeichnet (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 42). Allumfassend wird erläutert, dass die Biophilie die Verbundenheit des Menschen mit der Natur und den Tieren darstellt. Wohlfarth und Mutschler verweisen auf den Gedanken, dass die Biophilie nicht meint, dass alle Menschen Tiere mögen (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 50). Es gibt durchaus Menschen, die keinen Bezug zu Tieren herstellen können und bei denen eine Tiergestützte Intervention nicht von Bedeutung sein kann. Ganser betont, dass vielmehr die Verbundenheit, die Verwandtschaft und die Beziehung und nicht nur die Liebe mit dem Begriff verdeutlicht werden soll (vgl. Ganser, 2017, S. 12). Nicht nur das bloße Gefühl sich verbunden zu fühlen spielt in diesem Kontext eine Rolle, sondern eine bereits bestehende genetische Komponente sei in jedem Menschen vorhanden. „Der Biophilie liegt die Annahme zugrunde, dass es zum einen ein genetisch fixiertes menschliches Bedürfnis gibt, sich nichtmenschlichen Lebewesen und der Natur anzunähern, sowie zum anderen eine physische, emotionale und kognitive Hinwendung zu Leben und Natur existiert“ (Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 49). Somit sei die Verbundenheit genetisch und emotional bedingt. Jeder Mensch könne aus seiner Genetik und seinen Emotionen sich mit der Natur verbunden fühlen. Wohlfarth und Mutschler verweisen weiter auf den Aspekt, dass die Biophilie auf einer Seite die friedliche Zuwendung betrachte, jedoch auf der anderen Seite ebenso die Angst vor einem Tier betrachten könne (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 49). Denn für sie sei dies ebenso eine Äußerung auf eine Verbundenheit bzw. eine Abneigung zu einem Tier. Im Vergleich zu den vorher aufgeführten Erläuterungen sei dies konträr zu der „philia“ der Liebe und somit einem positiven Gefühl zu sehen. Für diese Arbeit soll der Aspekt der engen Verbundenheit, auf Grund der genetisch bedingten Liebe zum Lebendigen, haupttragend sein.

Wohlfarth und Mutschler betonen, dass es vor jeder Tiergestützten Einheit wichtig sei, die „individuelle Biophilie“ der Klientel abzuklären (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 50). Dies ist elementar, damit eine Tiergestützte Intervention überhaupt gelingen kann. Set und Setting der jeweiligen Klientel sollten immer beachtet und

einbezogen werden. Das Set bezeichnet die körperliche Verfassung und die innere Einstellung sowie Bereitschaft zu etwas. Ein Setting ist die Gesamtheit von Merkmalen der Umwelt, in deren Rahmen etwas erlebt wird (vgl. DUDEN c/d, 2019).

Ganser betont schlussfolgernd kritisch, dass all diese Aufführungen wohl eher dafür sprechen, sich ein eigenes Tier anzulegen und es nicht nur reichen würde das Tier in einer Tiergestützten Einheit zu erleben. Jedoch ist dies nicht jedem Menschen anhand seiner Lebensführung gegeben und somit kann der Tiergestützte Ansatz an dieser Stelle eine Intervention und ein erster Schritt in die Lebenswelt der Natur für den Menschen sein.

3.2 Die Du-Evidenz

Ein zweiter Erklärungsansatz der Mensch-Tier-Beziehung sei die Du-Evidenz. Dieser Ansatz zeige auf, wie sich ein Mensch mit einem Tier verbunden fühlen kann. „Der Begriff meint, dass wir Menschen fähig sind, eine andere Person als Individuum, als „Du“ wahrzunehmen“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 43). Das zuvor Fremde bekommt eine eigene Individualität (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 51). Menschen können sich somit in die Gefühlswelt des Gegenübers hinein fühlen. Wohlfarth und Mutschler erwähnen, dass wir uns eher zu Tieren hingezogen fühlen, bei denen wir Gefühle klar deuten können (vgl. ebd.). Unter anderem würden bei einem Fisch weniger Empfindungen wahrgenommen werden können, als bei einem Hund. Lebt ein Mensch sehr eng mit einem Tier zusammen, kann es sein, dass er Empfindungen, wie das Glücklich sein oder Leiden, mit diesem teilen möchte. In Form einer individuellen Mensch-Hund-Beziehung könne der Mensch ihn somit als „Du“ wahrnehmen (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 43). Dies erklärt, den Stellenwert mancher Tiere als Familienmitglied mit eigenem Namen. Der Mensch zieht in vielen Fällen die Tiere auf, lehrt ihnen Regeln und Gebräuche, sorgt für sein Wohl und gibt ihnen Zuneigung. „Das gemeinsame Erleben mit dem Tier, die Authentizität, die Tiere ihrem Gegenüber entgegen bringen, die vorbehaltlose Akzeptanz sowie die persönlich empfundene Zuneigung ermöglichen das Entwickeln der „Du-Evidenz““ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 43). Der Mensch fühlt sich durch ein Tier verstanden, anerkannt und bedingungslos akzeptiert, dies ermöglicht eine Verbindung.

Zudem kann ein Hund eine hohe soziale Beziehung zu Menschen eingehen. Der Mensch könne in dem Vierbeiner eigene Gefühlswelten beobachten und fühle sich zu seiner Art besonders hingezogen. Hunde wiederum, können die Gefühlswelt der Menschen deuten und auf diese reagieren. Dies kann eine Grundlage für die Arbeit von Hunden in Strafvollzugsanstalten bieten.

Wie in dem Ansatz der Biophilie bereits erwähnt, gibt eine Veranlagung, welche den Prozess der sozialen Entwicklung unterstützt. Diese kann durch die Du-Evidenz ergänzt werden. Beide Ansätze fügen sich in diesem Punkt zusammen. Bei Tiergestützten Einheiten im Strafvollzug könnten diese beiden Erklärungsmodelle unterstützend für die Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen wirken.

3.3 Die Spiegelneuronen

Um die Bedeutung der Tiergestützten Interventionen spüren und aufnehmen zu können, muss ein bestimmter Prozess des Körpers ausgeführt werden.

Dieser wird durch die Neuronen im Gehirn gesteuert. Neuronen steuern das gesamte Verhalten. Sie vermitteln Eindrücke der Wahrnehmung und machen somit für uns Empfindungen und Gefühle möglich (vgl. Seng, 2012). Je mehr Eindrücke unser Gehirn aufnimmt umso mehr kann es verarbeiten. Für einen Veränderungsprozess hat die Umwelt einen entscheidenden Anteil. Es müssen angemessene Herausforderungen und Beziehungen gegeben sein. Wenn stets die gleichen Reize auf den Körper treffen, werden diese fest abgespeichert. Dies kann mit einem bestimmten emotionalen Empfinden verbunden sein. Neue Reize in der Umwelt schaffen neue Verbindungen und neue Vorlagen zur Reizverarbeitung (vgl. Urmoneit, 2015, S.17 ff.). Unter dieser Aufführung sei es unabdingbar den Jugendlichen, in einer Strafvollzugsanstalt, neue Situationen zur Verfügung zu stellen. Hierfür gibt es verschiedenste Bildungs- und Freizeitangebote in den Anstalten. Urmoneit verweist in ihren Aufführungen auf den Punkt, dass die Angebote nicht an Forderungen im Sinne von Erfüllung geknüpft sein sollten, denn der Mensch orientiere sich dann nicht mehr an seinem eigenen Lernprozess, sondern versuche die Erwartungen zu erfüllen (vgl. Urmoneit, 2015, S. 26). An diesem Punkt kann die Arbeit mit einem Therapiebegleithund anknüpfen, denn dieser hat keine Erwartungen von einer bestimmten Ausführung und ist stets vorurteilsfrei.

Die Spiegelneuronen bilden das dritte Glied in der Kette der Erklärungsansätze der Mensch-Tier-Beziehungen. „Spiegelneuronen sind Nervenzellen im Organismus von Menschen und Tieren, welche als neurobiologische Basis dafür verantwortlich sind, dass spontanes, intuitives Erfassen des Gegenübers durch eine Art innere Simulation möglich wird“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 46 f.). Bestimmte Nervenzellen werden somit aktiv, wenn das Gegenüber handelt. Somit projiziert der Beobachtende das Verhalten und die Gefühle auf sich selbst, die sein Gegenüber hat und erlebt. Ähnlich wie das Bild in einem Spiegel. Die Spiegelneuronen seien wesentlich für das Mitgefühl und für die gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung. Dies wiederum sei nützlich für einen therapeutischen Prozess. Die Inhaftierten können somit in den genannten Bereichen gefördert werden. Demzufolge können Spiegelneuronen vermutlich einer der Hauptgründe für die Wirksamkeit der Tiergestützten Interventionen sein (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 47).

Viele Hunde beherrschen es, sich in das Gegenüber hineinversetzen zu können, gelingende Beziehungen aufzubauen und zu erhalten (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 55). Diese Fähigkeiten seien förderlich für die Tiergestützte Arbeit. Ein Hund äußert frei seine Gefühlsage und lädt somit sein gegenüber ein an der Gefühlswelt teil zu haben. Zudem können Menschen, wie bereits beschrieben, seine Gefühle spiegeln. Das bedeutet, wenn der Hund Freude empfindet und sich an einem Ball oder beim Toben im Wasser erfreut, nehmen Personen seine Gefühle auf und können ebenso empfinden.

Ein Anhaltspunkt der bedacht werden sollte sei, dass Menschen die Anlage haben Fremdempfindungen aufnehmen zu können, dies jedoch maßgeblich von der sozialen Umgebung abhängig sei (vgl. Lamnek/ Vogl, 2017, S. 208). Im Kontext der Inhaftierung spielt somit immer die eigene Biografie und das Setting in einer Jugendstrafvollzugsanstalt eine Rolle. Lamnek gibt in diesem Zusammenhang ein weiteres Beispiel. „Ein Mensch der in einer sehr gewaltlastigen Umwelt lebt, wird auf eine beobachtete Gewaltszene sicherlich anders reagieren als jemand, der noch nie mit Gewalt in Kontakt geraten ist“ (Lamnek/ Vogl, 2017, S. 208). Somit spielen die bisherigen Erfahrungen, wie eine Situation einmal erlebt wurde oder ob das Gehirn noch keine Erinnerungen gespeichert hat, eine entscheidende Rolle. Neue Erfahrungen können im Gehirn gespeichert oder alte Erfahrungen ergänzt oder erneuert werden. Somit können es positive, sowie negative Erfahrungen sein.

Ein weiterer Anhaltspunkt sei es, dass unser Gehirn sich in manchen Situationen täuschen kann. Da unser Gehirn ein automatisch laufendes System sei, könne dies zu einer Fehlinterpretation des Gegenübers führen (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 55). Die Kommunikation zwischen Hund und Mensch braucht Zeit und Geduld. Dabei sind Fehlinterpretationen unumgänglich. Sie lehren mit Missverständnissen umzugehen und neue Erfahrungen zu machen. Die Kommunikation muss auf beiden Seiten erlernt und durch Erfahrungen gefestigt sein. Denn es ist unmöglich unbekannte Bewegungsabläufe zu erlernen (vgl. Lamnek/ Vogl, 2017, S. 208). Auf die damit verbundene Ausdauer, welche die Inhaftierten in diesem Kontext aufbringen müssten, wird in einem späteren Kapitel näher eingegangen. Die Spiegelneuronen bilden somit den biologischen Ansatz für die Bindungstheorie und die Du-Evidenz (vgl. Germann-Tillmann, 2019, S. 47).

Folglich sei betrachtet, dass es genetische, biologische und emotionale Faktoren seien, die zu der Beziehung zwischen Mensch und Tier beitragen. Alle Bereiche können gegenseitig Potenzial auseinander schöpfen und sich gegenseitig bedingen. Anhand der Modelle ist ein Grundstein gelegt, warum die Verbindung zwischen Mensch und Hund bedeutsam für die Arbeit mit den Jugendlichen in einer Strafvollzugsanstalt sein kann. Jedoch sei bei allen Ansätzen zu berücksichtigen, dass das Set und das Setting eine elementare Rolle spielen müsse. Welche Möglichkeiten der Tiergestützten Arbeit es gibt, soll in nächsten Kapitel erläutert werden.

4 Klärung der Begrifflichkeit der Tiergestützten Interventionen

Zum Verständnis soll in diesem Kapitel der Begriff der Tiergestützten Interventionen näher aufgegriffen werden. Der Begriff der Intervention meint im Kontext der Sozialen Arbeit, das kontrollierende und eingreifende Handeln, wenn Hinweise auf Selbst-oder Fremdgefährdung der Person vorliegen (vgl. Herwig-Lempp/ Schwabe, 2002, o.S.). Dies lässt sich somit auf den Bezug der pädagogischen und therapeutischen Unterstützung schließen, welche die Tiergestützten Fachkräfte meist ausführen. Die Tiergestützten Angebote haben einen breiten Zugang in therapeutischen, pädagogischen und sozialen Bereichen und können in den verschiedensten Angeboten integriert werden. „Eine tiergestützte[sic!] Intervention ist eine zielgerichtete und strukturierte Intervention,

die bewusst Tiere in Gesundheitsfürsorge, Pädagogik und Sozialer Arbeit einbezieht und integriert, um therapeutische Verbesserungen bei Menschen zu erreichen“ (IAHAIO, 2014). Somit verfolgt der Einsatz des Tieres das konkrete Ziel, eine Förderung in einem bestimmten Bereich zu erlangen. Es werden verschiedene Ausbildungen mit den unterschiedlichen Schwerpunkten im Besuchs- oder Therapiehundebereich angeboten (vgl. Wille, o.J.). Auffällig sei, dass es keine einheitlichen Richtlinien für die Ausbildungen bzw. Berufsbezeichnungen für die Fachkräfte gebe (vgl. Kirchpfering, 2014, S. 14). An dieser Stelle gibt es einen dringenden Handlungsbedarf. Wenn eine einheitliche Ausbildung und klare Strukturen geschaffen werden, kann davon ausgegangen werden, dass Tiergestützte Interventionen in den verschiedensten Teilbereichen mehr integriert werden können und ein klareres Bild über das Tätigkeitsfeld hergestellt werden kann. Es sei zudem darauf verwiesen, dass die Uneinigkeit in der Literatur bereits damit auffällig ist, ob der Begriff „Tiergestützt“ als Eigenbezeichnung oder als Ergänzung vor Substantiven als Adjektiv geschrieben wird. Außerhalb der wörtlichen Zitate, soll die Schreibweise des Eigennamens, nach der IAHAIO (International Association of Human-Animal Interaction Organisations), als Eigenname für dieser Arbeit verwendet werden. Im Zuge dieser Arbeit, soll im Folgenden auf die Unterteilungen der Arbeitsfelder des deutschsprachigen Raumes eingegangen werden.

4.1 Tiergestützte Therapie (TGT)

Die Tiergestützte Therapie richtet sich an Fachkräfte, welche eine therapeutische Ausbildung absolviert haben und in diesem Tätigkeitsfeld arbeiten. Dies können folglich Logo-, Physio-, Ergo- und Psychotherapeutinnen und -therapeuten sein. Anhand einer vorherigen Analyse wird ein Therapieplan und –ziel festgelegt (vgl. Vernooij/ Schneider, 2010, S. 44). Diese Planung soll dem Einsatz mit dem Hund einen Rahmen zur Zielerreichung geben. Das Therapiebegleittier wirkt in der Therapie begleitend. Es unterstützt den Therapeuten und stellt keine eigene Therapie dar. „Ziel der Tiergestützten Therapie ist die Verhaltens-, Erlebnis- und Konfliktbearbeitung zur Stärkung und Verbesserung der Lebensgestaltungskompetenzen“ (Vernooij/ Schneider, 2010, S. 44). Es sei somit ein individueller Förderbereich festgelegt. Aufgabe des Therapeuten ist es, den Tiergestützten Einsatz stets zu reflektieren (vgl. Habenicht, 2013, S. 24). Für den

fachgerechten Einsatz ist es notwendig, dass das Tier sowie die Fachkraft eine spezifische Ausbildung haben (vgl. Kirchpfering, 2014, S. 13). Unter anderem gibt es Ausbildungen zum Therapiebegleithund und Therapiebegleithundeteam indem das Mensch-Hunde-Team gemeinsam ausgebildet wird. Ein Therapiebegleithund ist in ein Konzept eingebunden, begleitet den Therapeuten in seiner Arbeit und gibt Unterstützung (vgl. Vernooij/ Schneider, 2010, S. 192). Auf die unterstützende Rolle des Vierbeiners wird in einem späteren Kapitel näher eingegangen.

4.2 Tiergestützte Pädagogik (TGP)

Die Tiergestützte Pädagogik unterscheidet sich nicht wesentlich von der Tiergestützten Therapie. Die Fachkraft muss hierfür ebenso eine spezifische Ausbildung für ihr Gebiet haben und darin arbeiten. Zu diesem Arbeitsbereich zählen folglich Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gezählt. Der Einsatz richtet sich auf das konkret im Vorfeld festgelegte Ziel, einen Lernprozess im sozialen und emotionalen Bereich zu erzielen. Dabei kann sich der Prozess über einen längeren Zeitraum erstrecken (vgl. Kirchpfering, 2014, S. 13). Sowohl in der Tiergestützten Pädagogik, als in der Tiergestützten Therapie ist ein vorheriger Wesenstest (Test zur Überprüfung der Verhaltenseigenschaften) des Hundes Voraussetzung um an einer Ausbildung zum Therapiebegleithundeteam teilnehmen zu können. Eine weitere Unterteilung bildet die Tiergestützte Förderung.

4.3 Tiergestützte Förderung (TGF)

Die Tiergestützte Förderung handelt ebenso nach einem bestimmten im Vorfeld ausgearbeiteten Plan und verfolgt ein bestimmtes Ziel. Es soll ein Entwicklungsfortschritt unter Beachtung der vorhandenen Möglichkeiten und in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Ressourcen erzielt werden (vgl. Kirchpfering, 2014, S. 13). Unzulängliche Fähigkeiten sollen verbessert werden. Es besteht somit ein im Vorfeld bestimmter Handlungsbedarf zur Förderung. Das Klientel soll befähigt werden, ein eigenverantwortliches Leben zu führen (vgl. Vernooij/ Schneider, 2010, S. 37). Die Tiergestützten Förderungen können unterschiedlich qualifizierte Personen mit ihren trainierten Tieren ausführen (vgl.

Kirchpfening, 2014, S. 13). Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, dass ohne das Fachwissen und die Überprüfung durch eine fachkundige Person, frei mit einem Tier und Menschen zusammen gearbeitet werden kann. Das Wesen des Tieres und die Eignung des Mensch-Tier-Teams sollte in jedem Feld im Vorfeld überprüft werden, um eine fachliche gemeinsame Arbeit garantieren zu können. Ebenso sollte dies für das im Anschluss folgende Feld der Tiergestützten Aktivitäten gelten.

4.4 Tiergestützte Aktivitäten (TGA)

Tiergestützte Aktivitäten können von nicht fachkundigen Personen mit ihren Tieren durchgeführt werden (vgl. Kirchpfening, 2014, S. 12). Nicht fachkundig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Person keine therapeutische, pädagogische oder pflegerische Ausbildung absolviert hat. Bekannt sind diese Angebote als Tierbesuchsprogramme. „Das Ziel der tiergestützten Aktivität ist die Verbesserung der Lebensqualität des Klienten und die Steigerung seines Wohlbefindens“ (Kirchpfening, 2014, S. 12). Somit stellen die Besuchsdienste eine Abwechslung des Alltags der Klientel dar. Da im Vorfeld kein klares Ziel formuliert bzw. dieses eher allgemein gehalten werden kann, wird die Arbeit von Besuchsteams durch Habenicht als „unspezifisch“ beschrieben (vgl. Habenicht, 2013, S. 24). Allerdings soll festgehalten werden, dass es für Besuchshundeteams ebenso Ausbildungen gibt. Die Arbeit bietet die Möglichkeit soziale, erzieherische und rehabilitative Prozesse zu unterstützen (Vernooij/ Schneider, 2010, S. 34). Schlussfolgend kann vermutet werden, dass der Besuchshund zusammen mit seinem Besitzer in Einrichtungen wie Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen, Pflege- und Altenheime, Justizvollzugsanstalten und sonstige Einrichtungen geht und mit seiner Anwesenheit für Abwechslung sorgen soll.

Für alle Interventionsbereiche gilt, dass das eingesetzte Tier mit seinem Besitzer auf den Einsatz vorbereitet sein soll (Kirchpfening, 2014, S. 13). Die ist notwendig, um die Fachlichkeit des Einsatzes zu garantieren. In Anbetracht der einzelnen Beschreibungen fällt auf, dass die Interventionsbereiche sich nicht explizit voneinander trennen lassen. „Die Interventionsformen nach den Kriterien Aktivität, Förderung, Pädagogik und Therapie zu trennen, stellt lediglich einen Versuch dar, einzelne Disziplinen anhand ihrer spezifischen Zielsetzungen zu definieren“ (Kirchpfening, 2014, S. 13). Trotzdem gehen die Interventionsbereiche ineinander

über. Aufgrund dessen soll in dieser Arbeit die Formulierung der Tiergestützten Therapie bzw. Pädagogik verwendet werden. Auffällig ist, dass in keiner der vier Definitionen und in keiner bisher vorhandenen Literatur das Set und das Setting der beschriebenen Klientel einbezogen werden. Kirchpfering beschreibt das Fehlen einer systemischen Sicht und die mangelnde Einbeziehung der Umwelt in den Beschreibungen der Interventionsbereiche (vgl. ebd.). An diesen Punkt müsse in Zukunft angeknüpft werden. Sowohl die bisherige Biografie, als auch das aktuelle Setting mit seinen Umwelteinflüssen müsse in die Tiergestützten Interventionen durch das fachkundige Personal mit Hilfe einer Methodenvielfalt integriert werden und in der Beschreibung über Tiergestützte Interventionen aufgeführt sein. Die Unterteilung sollte gegebenenfalls überarbeitet werden und konkretere Untergruppierungen geschaffen werden. Zudem müsse ein einheitlicher Qualitätsstandard erarbeitet werden und sich anschließend etablieren, um ein für die Institutionen und das Klientel greifbaren Hintergrund dieser Arbeit aufzuzeigen. Um im Anschluss einen Übergang zu den Tiergestützten Interventionen mit straffällig gewordenen Jugendlichen in einer Jugendstrafvollzugsanstalt aufgreifen zu können, soll im nächsten Kapitel die Sicht der Gesellschaft auf Tiergestützten Interventionen betrachtet werden.

5 Über die Auffassung der Tiergestützten Interventionen in einer Jugendstrafvollzugsanstalt

Straftaten führen in manchen Fällen zu einer Verurteilung der Jugendlichen durch das Gericht, mit der Folge des Freiheitsentzuges. Eine staatliche Institution könne rechtmäßig das Recht auf Freiheit einschränken (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 16). Mit Hilfe dieses Entzuges soll der Jugendliche anschließend zum Nach- und Umdenken, seiner begangenen Straftaten, bewegt werden. Ihre Haftstrafe können die Jugendlichen in einer Strafvollzugsanstalt ableisten. „Unter Strafvollzug versteht man den Vollzug eines Strafentscheides, in welchem eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Der Strafvollzug erfolgt in einer Strafanstalt respektive Justizvollzugsanstalt“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 17). Der Strafentscheid richtet sich nach der begangenen Straftat. Die Anstalt bildet den räumlichen Rahmen in dem die Strafe vollzogen wird. Eine Straftat ist eine Handlung gegen die geltenden Normen und Gesetze der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird als eine Gesamtheit von Menschen, die

zusammen unter bestimmten Verhältnissen, wie den sozialen Beziehungen, leben bezeichnet (vgl. DUDEN b, 2019). Die Inhaftierten sollen künftig ein Leben ohne Straftaten führen können und sich somit an die Normen der Gesellschaft halten. Jens Borchert betont, dass dieser Anspruch nur von einer Minderheit eingehalten werden könne (vgl. Borchert, 2016, S. 11). Um diese Forderung bei straffällig gewordenen Jugendlichen zu erreichen, soll die Jugendstrafvollzugsanstalt Hilfe und Unterstützung leisten.

Als Jugendliche gelten, laut Zimmermann, Personen nach dem Strafrecht, welche zwischen 14 bis 18 Jahre alt sind. Er beschreibt, dass sich der Begriff der „Jugend“ schlecht eingrenzen ließe. Zumal sei es immer individuell zu betrachten und variere zwischen den Personen. Als grobe Grenze gibt er das Alter von 13 – 21 Jahren an, in den ein Mensch als Jugendlicher gilt (vgl. Zimmermann, 2003, S. 165 f.).

Als Heranwachsende gelten Personen im Alter von 18 - 21 Jahren. Diese Unterteilung ist in dem § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (vgl. JGG) festgehalten. Dementsprechend sitzen in einer Jugendstrafvollzugsanstalt Menschen die mindestens 14 Jahre alt sind und die eine Straftat bis zum Alter von 18 oder 21 Jahren begangen haben.

5.1 Ansatz der Tiergestützten Interventionen an den § 2 und § 3 des Strafvollzugsgesetzes

Das Ziel welches der Jugendstrafvollzug verfolgt ist in dem Strafvollzugsgesetz unter anderem in dem §2 und §3 geregelt. Die Jugendlichen sollen befähigt werden, „(...) künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§2 StVollzG). Zudem soll die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden. Somit zielt der Paragraph darauf ab, dass die Inhaftierten bisher ihr Leben nicht eigenverantwortlich leben konnten. Eine Hilfe und Unterstützung ist notwendig, um soziale Verantwortung zu erlangen. Zudem verweist der § 2 StVollzG darauf, dass die Gesellschaft einer Gefahr ausgesetzt sei, dass weitere Straftaten begangen werden würden. Die Erlangung neuer sozialer Kompetenzen und der eigenverantwortlichen Lebensweise solle somit in der Anstalt erfolgen und die Gesellschaft nach der Entlassung vor weiteren Straftaten schützen. Soziale Kompetenzen seien durch Tiergestützte Interventionen im therapeutischen sowie

im pädagogischen Bereich zu fördern. Vertieft wird diese Annahme unter den folgenden Kapiteln dieser Arbeit.

Im §3 des Strafvollzugsgesetzes, soll das Leben im Vollzug „(...) den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern“ (§3 StVollzG).

Dies beinhaltet die Angleichung der allgemeinen Lebensverhältnisse im Jugendstrafvollzug an die Welt außerhalb des Vollzuges. Mit den verschiedensten Angeboten wie Schule, Ausbildung, Freizeitmöglichkeiten, sowie einer therapeutische und pädagogischen Betreuung und Beratung soll dies erreicht werden. Im Umfang dieser Arbeit soll auf den genaueren Betracht der einzelnen Angebote verzichtet werden. Zudem sind schädlichen Folgen vorzubeugen, welche jedoch durch mangelnde Sozialkontakte und wenig seelische und körperliche Zuneigung, wie bereits unter dem Modell der Biophilie beschrieben, hervorgerufen werden könnten. Für die weitere Entwicklung der Persönlichkeit braucht es weitere Angebote die spezifisch auf einzelne Personen gerichtet sein sollten. Gerade an dieser Stelle könnten Tiergestützte Interventionen anknüpfen.

5.2 Der gesellschaftliche Blick auf Tiergestützte Interventionen in einer Strafvollzugsanstalt im Anbetracht zur sozialen Orientierung

Die aktuelle Literaturlage zeigt sich zu dem Themenbereich der Tiergestützten Interventionen im Strafvollzug eher gering. Lediglich Germann-Tillmann und Roos Steiger gehen auf diesen Sachverhalt genauer ein. „Die Gesellschaft zeigt sich oft nicht erfreut über den Einsatz von Tieren für Gefangene und bezeichnet diese neue und ergänzende Form von Therapie gerne als „Kuscheljustiz““ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 14). Dies impliziert, dass die Menschen mit einem Gefängnis Härte verbinden, wo kein Platz für Gefühle und Emotionen sei und ein Hund mit weichem und „kuscheligem“ Fell keinen Platz hat. Mit „kuschelig“ sei, ein angenehmes und behagliches Gefühl zu verbinden (DUDEN a, 2019), welches die Insassen somit im Zuge ihrer Strafe nicht erfahren sollen. Wenn die Gesellschaft vor den Straftaten der Inhaftierten geschützt werden soll und sich somit nicht an der Integration dieser beteiligen sollte, ist fraglich wer ihnen sonst Unterstützung geben soll? Diese Auffassung bildet ebenso ab, dass einige Inhaftierten bereits

vor ihrer Haft Nichtachtung und Enttäuschung von einigen Menschen in ihrer Umgebung erfahren konnten. Aus diesem Grund ist es unerlässlich den Menschen vorurteilsfreie Unterstützung zu geben und diese bietet der Umgang mit einem Tier. Aus diesem Punkt heraus, können Inhaftierte neu starten und lernen, dass es sich lohnt neue Energie aufzubringen um ihre Zukunft gestalten zu können. Diese Energie findet sich vermutlich schwer in dem Absitzen der Haftzeit in einem Haftraum. „Tatsache ist, dass das Weggesperrtsein hinter Mauern ein spezielles Klima erzeugt, eine unnatürliche Lebenswelt“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S.14). In Anbetracht der vorherigen Kapitel, ist dieser Zustand entgegen dem natürlichen Strebens der Biophilie. Der Mensch lebte immer mit Artgenossen, Tieren und der Natur zusammen. An seiner Umgebung hat der Mensch sich orientiert, hat von ihr gelernt und war dadurch dazu in der Lage, sein Leben zu meistern. Nun sollen Menschen, welche Straftaten begangen haben und sich somit für die Gesellschaft nicht konform verhalten haben, von der Natur entfremdet werden. Das bedeute, ihnen werde jeglicher Orientierungsraum genommen. Es fehlt an gleichartiger Orientierung, Umwelt und Umwelteinflüssen und der Möglichkeit sozial neu andocken zu können. Wenn für die Inhaftierten der kontinuierliche Einsatz eines Hundes, einen Beitrag dazu leisten kann, eine Chance zu haben, sich auf neuen Wege zu entdecken, lernen zu können, dass ein Mensch in der Lage ist, durch Du-Evidenz und Spiegelneuronen, sich anders auf bestimmte Dinge einzulassen, dann sollte genau diese Arbeit genutzt werden. Im folgenden Kapitel soll auf die Bedeutung eingegangen werden, welche Tiergestützten Interventionen für jugendliche Inhaftierte haben können.

6 Zur Bedeutung eines Hundes für die Inhaftierten in einer Jugendstrafvollzugsanstalt

Das Feld der Tiergestützten Interventionen bietet eine breite Palette an Möglichkeiten, wie Tiere in Arbeitsfelder integriert werden können. Im Zuge dieser Arbeit soll auf die Bedeutung von Hunden im Jugendstrafvollzug eingegangen werden. An dieser Stelle soll erwähnt sein, dass die vorhandene Literatur sich stets auf die Wirkung bzw. die Wirkfaktoren von Tieren auf Menschen bezieht. Innerhalb dieser Arbeit bestehen die aufgeführten Inhalte ausschließlich aus der Literaturrecherche. Die angesprochenen Wirkungen werden nicht durch eigene empirische Forschung erhoben.

Aus der Recherche geht hervor, dass Beobachtungen und Erfahrungswerte von Fachpersonen oft die Basis für die Wirkfaktoren der Tiergestützten Interventionen seien (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 54). Aus diesen Erläuterungen heraus werden dem Hund Rollen wie Eisbrecher, sozialer Katalysator, Brückenbauer und Türöffner zugeschrieben. Welche Bedeutungen diese Aufführungen haben, soll im Verlaufe dieses Kapitels erläutert werden.

6.1 Die Sozialisation und das Sozialverhalten der Inhaftierten in Bezug auf die Bedeutung Tiergestützter Interventionen in einer Jugendstrafvollzugsanstalt

Hunde können in verschiedensten Förderbereichen unterstützend wirken. Auffällig ist, dass einige der Bereiche bei den Inhaftierten in dem sozialen Bereich liegen. Daraus folgend kann die Sozialisierung und das Sozialverhalten in Betracht gezogen werden, welche die Inhaftierten in ihrem bisherigen Leben erhalten haben.

Putsch bezeichnet als Sozialverhalten „alle Verhaltensweisen, die auf Reaktionen oder Aktionen anderer Gruppenmitglieder ausgerichtet sind und die sich wechselseitig beeinflussen (...)“ (Putsch, 2013, S. 31). Somit ist das Sozialverhalten von Außenreizen geprägt. Das Sozialverhalten kann als Ausdruck der Sozialisation zum Vorschein kommen. Zimmermann führt den Begriff der Sozialisierung auf die Integration und Individuation zurück. „Integration beschreibt den sozialen Anpassungsprozess an gesellschaftliche Werte, Normen und Anforderungen“ (Zimmermann, 2003, S. 182). Dieser Prozess sei von gesellschaftlichen Erwartungen abhängig. In Verbindung mit dem Strafvollzug richten sich die Erwartungen somit darauf, dass der Inhaftierte künftig ein straffreies Leben führen soll, jedoch bleibt fraglich, ob allein die Erwartungshaltung der Gesellschaft den Anpassungsprozess beeinflusst. Im Kapitel über die Neuronen wurde bereits ein Exkurs gegeben, dass es für neue Verknüpfungen im Gehirn nicht immer förderlich sei eine Erwartungshaltung zu stellen.

Eine gelungene Sozialisation sei, nach Zimmermann, durch eine Verbindung zwischen Integration und Individuation erreichbar.

Individuation ist die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit. Bezogen auf inhaftierte Jugendliche in Strafvollzugsanstalten stellt dies eine Schwierigkeit dar. Die Jugendlichen bringen Vorerfahrungen und Prägungen aus ihrer individuellen Biografie mit. Diese Erfahrungen müssen in dem therapeutischen und

pädagogischen Prozess berücksichtigt werden, um dem Ziel, nach der Inhaftierung straffrei zu leben, nachkommen zu können. Die Inhaftierten sollen an dieser Stelle durch neue Erfahrungen dazu befähigt werden (vgl. Zimmermann, 2003, 181 ff.).

In der Sozialisation eignet sich der Mensch durch Umwelteinflüsse Erfahrungen an. Er wird nicht nur durch diese sozialisiert, sondern sozialisiert sich ebenso selbst. Die individuelle Persönlichkeit entsteht und entwickelt sich durch den Prozess der Sozialisation (vgl. Zimmermann, 2003, S. 14 ff.). Hurrelmann gibt an, dass „(...) physiologische, psychische, und soziale Faktoren gemeinsam die Persönlichkeitsentwicklung beeinflussen“ (Hurrelmann, 1991, S. 15). Somit ist es ein Zusammenspiel aus diesen drei Faktoren. Genau diese Bereiche kann ein Hund in der Arbeit gemeinsam mit der Fachkraft aufgreifen.

Daraus folgt an dieser Stelle, dass der Vierbeiner für die Integration, Individuation und für die Sozialisation ein unterstützender Part sein kann.

Zur Übung im Sozialverhalten bietet die Arbeit mit Hunden ein breites Spektrum an Möglichkeiten. Es sei zum Teil die einzige Therapie zu der sich Straftäterinnen und Straftäter motivieren lassen (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 128). Aus vorher zum Teil schlechten Erfahrungen zu Menschen sei die Arbeit mit einem Tier eine gelungene Abwechslung und aus dieser lasse sich neue Motivation schöpfen. Die im Folgenden aufgeführten Möglichkeiten der Förderung sollen nach dem Einsatz des Tieres allmählich auf Alltagssituationen außerhalb der Tiergestützten Interventionen übertragen werden können.

6.2 Welche Förderbereiche der Inhaftierten kann ein Hund in einer Jugendstrafvollzugsanstalt unterstützen?

Die Literatur ist sich im Punkt der Bedeutung und Wirkung von Tieren größtenteils einig. Die aufgeführten Bereiche stimmen weitestgehend überein, sodass ein Vergleich der Ausführungen im Hinblick auf Unterschiede eher geringfügig gegeben ist.

Für einen groben Überblick lässt sich ein nachhaltiger Effekt des Einsatzes von Tieren im physischen, psychischen, mentalen und sozio-kommunikativen Bereich zeigen (vgl. Otterstedt, et. al. 2013, S. 22). Im Vergleich betrachtet Otterstedt (2017) die Förderbereiche genauer und gibt an, dass eine Wirkung auf die „Beobachtungsgabe, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Sozialkontakte, emotionale Kompetenzen, soziale und kommunikative Kompetenzen, körperliche

Mobilisierung, psychosoziale Strukturierung, Sinneswahrnehmungen, Phantasie und Kreativität“ (Otterstedt, 2017, S. 22) vermerkt werden könne.

Tiergestützte Interventionen können die emotionalen und sozialen Kompetenzen stärken. Darunter sei das **Selbstwertgefühl** zu verstehen mit einer realistischen Selbsteinschätzung. Der Mensch soll mit Hilfe des Hundes seine eigenen Stärken und Schwächen erkennen und akzeptieren lernen (vgl. Vernooij/ Scheider, 2010, S. 125). Zudem soll den Personen ein Gefühl von Selbstvertrauen gegeben und dieses gefördert werden. Wagner betont in diesem Zusammenhang Folgendes. „Der Mensch erfährt durch das Tier eine konstante Wertschätzung, die unabhängig ist von Leistungen“ (Wagner, 2007, S. 134). Der Hund schätze allein die Anwesenheit der Person, dies wird in der Einheit auf den Menschen übertragen und dies spüre der Mensch.

Ein weiterer Aspekt sei die **emotionale Selbststeuerung**. Der Mensch soll die Fähigkeit erlangen, seine eigenen Gefühle zu kontrollieren und zu regulieren (vgl. Vernooij/ Schneider, 2010, S. 125). Im Umgang mit dem Hund wird dies deutlich, wenn die Klientel diesen Streicheln wollen, der Hund sich jedoch lieber an einen ruhigen Ort verzieht. Die Gefühle des Gegenübers sind in diesem Fall zu akzeptieren und seine eigenen Gefühle und Emotionen zu kontrollieren. Im Bezug darauf muss erwähnt werden, dass das Berührungsbedürfnis ein Lebensbedürfnis sei (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 124). Der Mensch braucht demzufolge Berührungen und körperliche Nähe, denn dies löst einen Hormonausstoß aus. „Durch angenehme Berührungen werden Botenstoffe, insbesondere das Hormon Oxytocin, im Gehirn freigesetzt (...), welche für soziales Vertrauen wichtig sind“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 124). Das Streicheln des Hundes löst einen Oxytocinausstoß beim Menschen und beim Hund aus, was wiederum förderlich für eine gute Beziehung ist. Zudem wirkt der taktile Reiz besänftigend und Stress wird reduziert (vgl. ebd.). Wohlfarth und Mutschler ergänzen diese Äußerung. „Diskutiert wird, ob zusätzlich auch Dopamin und Endorphine ausgeschüttet werden, diese sollen zu einer Minderung von Schmerzen sowie zu einer Stimmungsverbesserung beitragen“ (Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 68 f.). Diese Hormone lassen den Menschen friedlicher und ruhiger werden, fördern das Vertrauen und reduziert Ängste und Ärger. Bezogen auf den Jugendstrafvollzug könne dem Bedürfnis der Nähe bzw. der körperlichen Nähe kaum nachgegangen werden. Wie bereits erwähnt, spreche die Gesellschaft bei Tiergestützten Interventionen, laut Germann-Tillmann und Roos Steiger,

teilweise von „Kuscheljustiz“. „Dabei ist psychologisch erwiesen, dass sich mangelnder Körperkontakt bei Kindern und Straffälligen negativ auf den Aufbau und die Entwicklung der Sozialkompetenz auswirkt“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 124). Somit benötigt der Mensch für ein ausgeglichenes Sozialverhalten Kontakt und Berührungen. Dieses Bedürfnis kann der Hund ein Stück weit ausgleichen.

Für die Umsetzung der emotionalen Selbststeuerung ist die **Eigen- und Fremdwahrnehmung** ein wichtiger Grundbaustein. „In der tiergestützten Therapie können die Straffälligen lernen, wie sie auf das Tier wirken, was für Auswirkungen ihr Verhalten hat, wie sie sich dabei fühlen“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 120). Ein Hund gibt den Menschen ein umgehendes Feedback mit seiner Reaktion. Vernooij und Schneider begründen dies wie folgt. „Die emotionale Selbststeuerung kann im Umgang mit dem Tier unmittelbar gefördert werden, da die artspezifischen Reaktionen auf affektive Äußerungen direkt situationslogisch erfolgen“ (Vernooij/Schneider, 2010, S.115). Durch die Reaktion auf die Situation, kann der Inhaftierte das Verhalten nachvollziehen. Die Person lernt auf sich selbst und ihr Gegenüber genauer achten.

Diese Sensibilität schult zudem **verbale und nonverbale Kommunikation**. Germann-Tillmann und Roos Steiger beschreiben, dass es vielen Inhaftierten schwer fällt ihre Gefühle zu äußern und sich darüber auszutauschen (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 120). Wird an dieser Stelle ein Hund integriert, kann dieser dazu beitragen, dass die Klientel Gefühle frei zulassen können. Zudem müsse der Mensch, wenn er mit dem Vierbeiner kommunizieren möchte, klare Signale geben, was die verbale und nonverbale Kommunikation fördert. Anschließend kann dies in den Alltag übertragen werden.

Wiederum erfordert dies **soziale Sensibilität**. Es ist „die Fähigkeit, Gefühlsregungen, nonverbale Signale von anderen wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren“ (Vernooij/ Schneider, 2010, S. 125). Nur durch ein gewisses Maß an Feingefühl, lassen sich die Feinheiten der Mensch-Hund-Kommunikation ausschöpfen und diese Wahrnehmung kann später auf die Kommunikation zwischen den Menschen übertragen werden.

Die feine gegenseitige Wahrnehmung wirkt unterstützend und fördernd auf die **Beziehungsfähigkeit** der Jugendlichen. In Gruppeneinheiten können zudem Beziehungen geknüpft werden (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S.

121 ff.). Dies impliziert den aktiven Austausch miteinander, welcher die Inhaftierten neue positive Bindungserfahrungen erleben lässt. Zudem können alte Bindungsmuster überarbeitet werden. Somit können neue Verknüpfungen im Gehirn entstehen und auf Situationen nach der Haft übertragen werden.

Dies fördert wiederum die **soziale Zuverlässigkeit**. Es sei wichtig sein Verhalten auf Eindeutigkeit gegenüber anderen Personen zu überprüfen. Das Verhalten müsse nachvollziehbar und vorhersehbar sein. Im Umgang mit einem Hund, ist dies die Basis um auf eine gelingende Kommunikation aufzubauen (vgl. Vernooij/ Schneider, 2010, S. 125). Während den Einheiten kann der Hund den Inhaftierten ein Gefühl von Nähe und Gemeinsamkeit vermitteln und somit ein Gefühl der **sozialen Integration** (vgl. Wagner, 2007, S. 144). Um dies jedoch erreichen zu können muss eine beständige Interaktion bestehen. „Auch die Ausdauer wird gefördert, denn Erfolg muss erarbeitet werden und stellt sich nicht von heute auf morgen ein“ (Germann-Tillmann/ Merklin/ Stamm Näf, 2014, S. 120). Somit ist die **Ausdauer** ein weiterer Aspekt, welcher in der gemeinsamen Arbeit von Hund und Mensch gefördert wird. Es bedeutet Zeit die miteinander verbracht wird.

Dies kann wiederum dem Gefühl der **Einsamkeit** entgegenwirken. „Emotionale und soziale Einsamkeit ist ein großes Thema für viele Gefangene“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 121). Sie fühlen sich aufgrund fehlender vertrauter Beziehungen öfter allein. Sicherlich ist es nicht ausschließlich möglich, dauerhaft einen Kontakt mit Hund herzustellen, jedoch können einzelne Einheiten bereits einen Einfluss haben. Der Vierbeiner unterstützt die Inhaftierten Kontakt zu einem Lebewesen knüpfen zu können und diesen aufrecht zu erhalten. Die erworbenen Fähigkeiten können im späteren Leben hilfreich sein. Anknüpfend an diesen Bereich können ebenso Gruppeneinheiten absolviert werden. „Die gemeinsame Beteiligung an bestimmten Aufgaben oder Spielen fördert unter anderem den Austausch, das Zugehörigkeitsgefühl sowie **gegenseitige Rücksichtnahme**“ (ebd.). Sie sollen lernen aufeinander zu achten. Unter diesem Aspekt wird in realen Situationen der Zwischenmenschliche Umgang mit Begleitung durch den Therapiebegleithund gefördert.

Die **Kreativität** werde zudem angeregt, um in nicht funktionierenden Situationen, neue Strategien zu entwickeln, wobei die nicht tadelnde Reaktion des Hundes einen weiteren motivierenden Aspekt aufzeige (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 120).

Bisherige Verknüpfungen können aufgegriffen und besprochen werden. Somit schafft der Einsatz des Hundes es **Erinnerungen zu wecken**. Die Inhaftierten können über ihre Vergangenheit nachdenken und zum Erzählen ermutigt werden. Es können damit neue Ressourcen für die Zukunft geweckt werden. Zudem können neu erworbene Fähigkeiten zu einem größeren Wohlbefinden und einem positiveren Selbstbild der Person beitragen (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 123).

Im Rückblick auf den Ausschnitt der Vielfalt an möglichen Wirkungsbereichen lässt sich festhalten, dass eine Vielzahl von Straftäterinnen und Straftätern von einer Tiergestützten Therapie in unterschiedlicher Art und Weise profitieren könnten. Ziel der Arbeit mit einem Hund im Jugendstrafvollzug ist es, dass die Inhaftierten die Fähigkeit erlangen, stabile emotionale Beziehungen aufzubauen (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 120.), ihre Ressourcen zu stärken und die erlangten Strategien im Umgang mit Menschen und ihrer Umwelt anwenden zu können. Trotz alledem seien die Aufführungen nicht immer wie beschrieben vorzufinden, denn es müsse, laut Putsch, stets das Setting berücksichtigt werden (vgl. Putsch, 2013, S. 91). Wohlfarth und Mutschler fügen hinzu, dass individuelle Bereiche aus der Biografie berücksichtigt sein müssen, um die Intervention fachgerecht zu gestalten (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 101). Somit sei die Bedeutung einer Tiergestützten Therapie für jede/n Inhaftierte/n individuell und die in dieser Arbeit aufgeführten Förderbereiche bilden nur einen Ausschnitt der Möglichkeiten. Es wurden bereits einige Projekte mit Hunden im Strafvollzug durchgeführt. Im Folgenden soll der Bezug der Tiergestützten Interventionen in einer Starvollzugsanstalt mit dem Bereich der Sozialen Arbeit verknüpft, und mit zwei Beispielen belegt werden.

7 Ein Therapiebegleithund als Unterstützung der Sozialen Arbeit in einer Jugendstrafvollzugsanstalt

Ein Arbeitsbereich in den die Tiergestützten Interventionen integriert werden könnten, bildet die Soziale Arbeit. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter seien Fachkräfte, welche gemeinsam mit einem Hund eine Ausbildung zum Therapiebegleithundeteam machen können (vgl. Kirchpfering, 2014, S. 29). Somit können dies ebenso die Pädagoginnen und Pädagogen welche in einer Strafvollzugsanstalt beschäftigt sind. Soziale Arbeit strebt die Bewältigung individueller Probleme an (vgl. Herwig-Lempp/ Schwabe, 2002, o.S.). Im Jugendstrafvollzug sei die Aufgabe einer Sozialarbeiterin und eines Sozialarbeiters, den Inhaftierten Hilfe und Unterstützung in den verschiedensten Bereichen zu bieten. „Dem Sozialdienst im Jugendstrafvollzug obliegt die soziale Betreuung der Inhaftierten mit einer Vielzahl von Mitwirkungs-, Koordinations- und Beratungsaufgaben“ (Schott, 2002, S. 40 f.). Unter anderem verfasst Jens Borchert dazu eine Auflistung von möglichen Bereichen, in denen diese soziale Betreuung Anwendung findet. Für die Methode und den Zusammenhang mit den Tiergestützten Interventionen, sei der Aspekt der Organisation von Gruppenangeboten und Freizeitaktivitäten gegeben, an den die Tiergestützte Arbeit anknüpfen kann. Wie im Vorfeld beschrieben, könne der Hund in Gruppenaktivitäten eingesetzt werden und von Bedeutung sein. Ebenso wie in den Beratungseinheiten, zu den verschiedensten Themen, in denen der Hund anwesend sein kann. Borchert verweist zudem auf Möglichkeiten der sozialen Trainingskurse (vgl. Borchert, 2015, S. 456), die zudem von den Vierbeinern unterstützte werden könnten.

Der § 71 Strafvollzugsgesetz verweist darauf, dass die Inhaftierten die soziale Hilfe in Anspruch nehmen können um persönliche Schwierigkeiten zu lösen. Dadurch sollen sie befähigt werden ihre Angelegenheiten selbst verwalten zu können. Wird dieser Paragraph unter Berücksichtigung der bisher aufgeführten möglichen Förderungsbereiche der Inhaftierten betrachtet, kann geschlussfolgert werden, dass die Jugendlichen zum Teil zur Bewältigung eigener Angelegenheiten Unterstützung bedürfen. Diese Unterstützung solle nicht nur auf die Beratung gerichtet sein, sondern müsse an grundlegenden Bereichen des Sozialverhaltens anknüpfen. Um an dieser Stelle einen praktischen Bezug herstellen zu können, soll auf zwei Beispiele für den Einsatz von Hunden in der Sozialen Arbeit in Strafvollzugsanstalten eingegangen werden.

7.1 JVA Österreich

Frau Ursula Terler ist Sozialarbeiterin in der JVA in Gerasdorf in der sie 14 – 27 Jahre alte Häftlinge betreut. In der Anstalt gebe es verschiedene Bildungs- und Freizeitangebote sowie umfangreiche Betreuungs- und Behandlungsangebote in Einzel- oder Gruppenarbeit. Diese sollen helfen die Inhaftierten in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu unterstützen, ein straffreies Leben zu führen. Die Sozialarbeiterin begann ihren Hund mit in ihrer Arbeit in der JVA einzusetzen. „Der Grundgedanke, einen Therapiehund in meiner Arbeit einzusetzen, war neben der eingangs geschilderten persönlichen Überzeugung auch jener, eine neue Möglichkeit zu schaffen, etwas „Leben“ in die Justizanstalt zu bringen“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 184). Sie wolle somit das Angebot der JVA erweitern und in den strukturierten Alltag etwas Bewegung und Abwechslung durch den Hund bringen. Sie erkläre, dass viele Straftäter selbst zu Hause einen Hund hätten und der Gedanke sie ein Stück weit dem zu Hause näher bringe (vgl. ebd.). Sie möchte mit den Gedanken an das Zuhause der Inhaftierten anknüpfen und sie somit leichter erreichen können. Hierbei spielt der Hund die Rolle des Brückenbauers und Eisbrechers. Das jeweilige Fachteam legt das Therapieziel fest und der Einsatz wird im Vollzugsplan eingetaktet. Nach den Einheiten wird der Therapieverlauf dokumentiert. Frau Terler berichtet, dass sich Auswirkungen durchaus beobachten lassen würden. Zudem bekomme sie Feedback von ihren Kolleginnen und Kollegen, die berichten, dass die Inhaftierten „(...) ausgeglichener und ruhiger werden, besser auf andere Behandlungsmaßnahmen eingehen und ansprechen und generell verträglicher im Umgang mit anderen sind“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 186). Die Bedeutung könne sich somit auf den gesamten Alltag in einem Strafvollzug richten.

Im Folgenden wird auf ein zweites Beispiel in der Haftanstalt in Luxemburg eingegangen.

7.2 Haftanstalt Luxemburg

Daniela Munichsdorf arbeitet seit 30 Jahren als Sozialarbeiterin und Bewährungshelferin in der „Centre pénitentiaire de Luxembourg“ einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt. Sie berichtet über den Alltag in der Haftanstalt wie folgt: „Die Insassen sind resigniert, zu depressiv oder zu aggressiv, therapie- oder knastmüde und somit nicht mehr zugänglich für unsere klassischen Arbeitsmethoden“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 187). Somit fehlen den Inhaftierten die Motivation sich an den Angeboten zu beteiligen. Durch die Arbeit mit ihrem Hund sei sie auf die Idee gekommen, diesen, unter der Voraussetzung einer abgeschlossenen Ausbildung als Therapiebegleithund, in ihre Arbeit zu integrieren. Auch sie berichtet über die Auflockerung des Alltages durch den Hund. „Diese spontanen „Flurgespräche“ und Dixis herumtollen unterbrechen die triste Knastatmosphäre, lockerten diese auf und brachten etwas „Lebendiges“ mit in den grauen Alltag“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 188). Die Inhaftierten seien lockerer zu Gesprächen und zur gemeinsamen Arbeit zu motivieren. Unter anderem geht sie auf ein genaues Beispiel mit dem inhaftieren Hassan ein, welcher sich in der JVA eher aufbrausend zeige, durch die anderen Insassen eher verstoßen werden würde und in Gesprächen zu Monologen neige, sodass es schwierig sei mit ihm ins Gespräch zu kommen.¹

Dieses Beispiel spiegelt die Bedeutung des Hundes in der Kommunikation und der Selbst- und Fremdwahrnehmung wieder. Durch den Hund könne Hassan sein Verhalten reflektieren und anschließend diese Situation mit der Sozialarbeiterin auswerten.

Auffallend ist, dass in beiden Beispielen die ausführenden Sozialarbeiterinnen den Haftalltag als „Lebendiger“ beschrieben haben. Dies impliziert, dass der sonstige Alltag durch nicht viel Lebendiges, Abwechslungsreiches und wenig neue Reize gekennzeichnet sei. Allerdings könnten die vorherrschenden Strukturen ausschlaggebend für diese Annahme sein. Der Hund führe in dieser Lage zu mehr Abwechslung und füge dem Alltag neue Reize hinzu, durch die die Inhaftierten neue Verknüpfungen herstellen können.

Der kurze Einblick in die aufgeführten Beispiele zeigt, dass es möglich ist, einen Hund als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter in einer Strafvollzugsanstalt zu

¹ Beispiel in Anhang 1

integrieren. Voraussetzung hierfür ist die abgeschlossene Ausbildung als Therapiebegleithundeteam. Der Einsatz kann unterstützend auf die Inhaftierten in ihrem Haftalltag und für die Zeit nach der Entlassung wirken. Welche Grenzen dem Einsatz eines Hundes entgegenstehen, soll im nachfolgenden Kapitel betrachtet werden.

8 Grenzen und Risiken des Einsatzes eines Hundes in einer Jugendstrafvollzugsanstalt

Neben der bisher aufgeführten Bedeutung und den in der Literatur aufgeführten Wirkungen von Hunden auf Menschen, gibt es Grenzen die in Betracht gezogen werden müssen. Germann-Tillmann und Roos Steiger verweisen darauf, dass es in Deutschland aktuell nach keiner Gesetzesgrundlage verboten ist, Hund im Sozial- und Gesundheitswesen einzusetzen (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 65). Dies impliziert, dass es ebenso im sozialen Bereich im Strafvollzug kein gesetzliches Verbot gebe und daher der Einsatz eines Hundes erlaubt sei.

Die Verantwortung für den Hund liege bei der tiergestützten Fachkraft. Sie trage die Verantwortung einerseits für das Therapiebegleittier und andererseits für die Person mit der gearbeitet wird (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 68). Im Folgenden sollen die Grenzen auf Seiten der Hunde, ebenso wie auf der Seite der Inhaftierten eingegangen.

8.1 Mögliche Grenzen und Risiken auf Seiten des Hundes

Der Einsatz eines Hundes bringe Freude und Motivation für die Personen mit sich. Jedoch müssen vor dem Einsatz in einer Institution bestimmte Sachverhalte bedacht werden. Durch den zum Teil engen Körperkontakt mit dem Hund könne es zu Verletzungen kommen. Wohlfarth und Mutschler erklären dazu wie folgt. „Unfälle durch Tiere können nicht völlig ausgeschlossen werden“ (Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 212). Sie verweisen auf eine Anzahl von 100.000 Personen, wovon es bei 43 Personen zu Vorfällen gekommen sei. Somit liegt das Verhältnis bei 0,043% eine Verletzung durch ein Tier im Einsatz zu bekommen. Wohlfarth und Mutschler betonen, dass das Unfallrisiko nicht zu unterschätzen sei (vgl. ebd.). Germann-Tillmann und Roos Steiger verweisen darauf, dass durch Prävention den

möglichen Verletzungen bereits im gewissen Grad entgegengewirkt werden könne, indem klare Regeln im Umgang mit dem Tier gelten (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 67). Somit ist die Tiergestützte Fachkraft dafür verantwortlich, das Klientel und die Mitarbeiter über den Umgang mit dem Tier in der Institution zu unterrichten und bei Fragen zur Verfügung zu stehen. Unter Verletzungen werden in diesem Zusammenhang die Schädigung der Haut durch zum Beispiel die Krallen oder Zähne des Tieres verstanden. Das Restrisiko sei selbst bei ausgebildeten Tieren nicht auszuschließen und zum Teil seien Reaktionen nicht beabsichtigt, z.B. das Hochspringen bei Freude eines Hundes. Dies sollte jedoch in der Ausbildung als Therapiebegleithund geübt werden zu vermeiden.

Ein weiteres Risiko bilden die Zoonosen. Germann-Tillmann, Merklin und Stamm Näf gehen auf eine Definition der WHO im Jahr 2010 zurück in der beschrieben sei, dass Zoonosen die vom Tier auf den Menschen übertragbaren Infektionen und Infektionskrankheiten seien sollen (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2014, S. 259). Nach einer aktuellen Definition der Nationalen Forschungsplattform von Zoonosen seien dies Infektionskrankheiten die gegenseitig zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können. Darunter sind Bakterien, Parasiten, Viren und Weiteres zu verstehen (vgl. Nationale Forschungsplattform für Zoonosen). Sie betonen die Wechselseitigkeit der Infektion. Somit können Krankheiten vom Tier auf den Menschen und vom Menschen auf das Tier übertragen werden. Auf einzelne Auflistungen der Erreger soll im Verlauf dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. Greiffenhagen und Buck-Werner führen hierzu eine Vielzahl von Zoonosen für einen Überblick der Einsätze des Hundes in Institutionen auf. Sie seien der Meinung das „(...) Risiko, eine zoonotische Infektion zu bekommen ist definitiv geringer zu bewerten als die zahlreichen positiven emotionalen und gesundheitlichen Wirkungen, die Haustiere auf Menschen haben“ (Greiffenhagen/ Buck-Werner, 2007, S. 232). Die Wirkungen sind somit höher zu bewerten als die möglichen Krankheiten. Sie verweisen weiterhin darauf, dass das Infektionsrisiko in dem Fachbereich des Strafvollzuges vergleichbar mit der bevölkerungsüblichen Infektionsgefahr im öffentlichen Leben sei (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 66). Letztendlich bestehe somit kein erhöhtes Risiko. Eine regelmäßige Kontrolle des Gesundheitszustandes des Hundes durch den Tierarzt sollte präventiv erfolgen, um mögliche Risiken ausschließen zu können.

Neben Zoonosen kann seitens der Personen innerhalb der Institution eine Allergie gegen Hunde bestehen. Präventiv kann in diesem Fall auf Distanz mit dem Hund gearbeitet werden und es könne hundefreie oder gerade für den direkten Einsatz eingerichtete Zonen festgelegt werden. „Menschen mit starken Allergien wie Asthma oder heftigen Ekzemen müssen von einer Tiergestützten Therapie ausgeschlossen werden, da der Kontakt zum Tier zur Qual oder lebensgefährlich wird“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 67). Dem Risiko eines Ausbruches der allergischen Reaktion müsse somit präventiv entgegengewirkt werden und von einem Einsatz abgesehen werden.

Konkret bezogen auf den Hund sollten seitens des Halters und der Institution einige Dinge beachtet werden. Der Hund solle als Arbeitspartner angesehen werden, woraus sich ein Geben und Nehmen ableiten ließe. Dies beschreiben Wohlfarth und Mutschler als Ziel der gemeinsamen Arbeit (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 99). Sie sehen die Rolle des Hundes nicht als Clown der nur wie im Zirkus Tricks vorführt. Die Tricks können Bestandteil sein, sollen aber nicht weitreichendere beschriebene Wirkungen übertrumpfen (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 101). Kahlisch betont, dass vor jedem Einsatz geprüft sein sollte ob der Hund zu dem Einsatz in der Lage sei. Bei einer Verhinderung sei auf Alternativen zurück zu greifen (vgl. Kahlisch, 2018, S. 24). Somit muss die Tiergestützte Fachkraft immer einen weiteren Plan für die Einheit parat haben. Tierschutzrechtlich liege der aktive Einsatz eines Hundes bei 2 bis 3 Einsätzen für 3 Stunden in der Woche (vgl. TierSchG). Jedoch sei das individuelle Pensum vom jeweiligen Hund abhängig (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 207). Die Fachkraft müsse über Stressanzeichen des Tieres genügend Wissen haben und im Notfall einen Einsatz auch abbrechen können.

Der Altersprozess des Tieres solle beachtet werden und das Tier dementsprechend nur für Aufgaben eingesetzt werden, die für dieses noch vertretbar seien und es nicht überfordern (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 229). Dies impliziert, dass es ebenso für Hunde ein Alter gibt, bei denen diese in den Ruhestand gehen können. Während des gesamten Einsatzes habe die Tiergestützte Fachkraft und die Institution für einen ausreichenden Versicherungsschutz des Tieres zu sorgen. Auf weiter Grenzen wird in folgenden Kapitel eingegangen.

8.2 Mögliche Grenzen und Risiken der Inhaftierten und der Jugendstrafvollzugsanstalt

Von Seiten des Strafvollzuges können ebenso Grenzen bestehen. Bedenken seien von der Institution gegenüber der Mehrarbeit der Mitarbeiter gegeben. „Die Erfahrung zeigt, dass Tiere die Sicherheit in der Regel nicht gefährden und den Tagesablauf nicht merklich stören, sofern die tiergestützte Therapie im geregelten Wochen- und Tagesplan als regulärer Bestandteil aufgenommen wird“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 69). Das Integrieren der Tiergestützten Einheiten in die Wochenplanung sei wesentlicher Bestandteil dieser Arbeit und müsse für das Personal kenntlich gemacht sein.

Germann-Tillmann und Roos Steiger berichten zudem, dass der emotionale und soziale Wert der Arbeit die Mehrarbeit in den Hintergrund treten lässt. Somit sei die Bedeutung des Einsatzes bedeutsamer als der Aufwand der durch den Hund hinzukomme. Es könne von Seiten der Fachkraft Schulungen für die Mitarbeiter erfolgen, welche Wissen vermitteln und Fragen und Bedenken klären sollten. Werde das Personal mit einbezogen, könnten Vorbehalte gemindert werden und manche Mitarbeiter sollen Beziehungen zu dem Tier aufbauen und die Tiergestützte Therapie als wertvollen Bestandteil schätzen lernen können (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 68).

Vor Beginn des Einsatzes müsse ein Hygieneplan erstellt werden. Dieser sei auf die von der Institution vorgegebenen Richtlinien abzustimmen (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 218). Germann-Tillmann und Roos Steiger sowie Wohlfarth und Mutschler sind sich unter diesem Punkt einig. Wohlfarth und Mutschler fügen lediglich hinzu, dass der Anstaltsleiter den Hygieneplan zusätzlich unterzeichnen solle. Der Hygieneplan ist für den fachgerechten Einsatz von Bedeutung und verweist auf eine sachgerechte Ausführung der Tiergestützten Fachkraft.

Zwischen dem Hund und dem Klientel sei auf eine gute Passung zu achten (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 101). Damit seien nicht nur das Wissen um den Hund, sondern auch Bedingungen seitens der Inhaftierten nach Wohlfarth und Mutschler gemeint. Germann-Tillmann und Roos Steiger schließen Insassen aus die Infektionskrankheiten auf den Hund übertragen können, unkontrollierte Gewaltausbrüche haben (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 90), sexuelles Interesse an Tieren zeigen und Drogensubstitutionmittel oder Medikamente einnehmen (vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 99). Begründet sei dies damit, dass die Inhaftierten mit vollem Bewusstsein an dem

Angebot teilnehmen und die Bedürfnisse des Gegenübers wahrnehmen können sollen. Zudem könnten herumliegende Medikamente von dem Hund verschluckt werden. Allerdings sollte ein für die Arbeit ausgebildeter Hund darauf trainiert sein, herumliegende Sachen nicht zu fressen. Somit könnten Personen, die Medikamente einnehmen, ebenso die Chance gegeben werden, an den Einheiten teilzunehmen.

Vor Beginn einer Tiergestützten Therapie sei die Einwilligung der Klientel einzuholen. Es müssen auf persönliche Gründe, wie unter anderem Angst vor Hunden oder religiöse Gründe Rücksicht genommen werden (Vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 183). Jedoch kann gerade die Angst ein Thema sein, an dem gearbeitet werden kann.

Die Tiergestützte Einheit sollte durch Wachpersonal begleitet werden, dies gelte auch für Einheiten die im Hof oder sogar im Freien angesetzt sind. Kritisch sehen Germann-Tillmann und Roos Steiger den Einsatz in einer Zelle, da diese wenige Rückzugsmöglichkeiten für den Hund biete. Besser sei die Einheit in einem größeren Raum oder auf den Außenflächen, wie dem Hof der Strafvollzugsanstalt. So sehen sie ebenso, Projekte kritisch, welche Hunde in den Gefängnissen ausbilden, wie in einem Frauengefängnis in den USA (vgl. Saur, 2008, S. 68). Welpen müssen auf viele Umwelteinflüsse geprägt werden. Dies fällt auf Grund des nicht Vorhandensein derer innerhalb des Strafvollzuges schwer. Zudem sehen sie es Tierschutzrechtlich bedenklich, da die Inhaftierten oft keine entsprechende Ausbildung besäßen, wobei es sein kann, dass sie Stresszeichen des Hundes übersehen. Dies könne ebenso zu Stress bei der verantwortlichen Person führen, da die Tiergestützte Fachkraft nicht immer vor Ort für Rückfragen parat sein kann. Somit ist ein dauerhafter Aufenthalt eines Hundes zur Ausbildung als Assistenzhund in einer Anstalt kritisch zu sehen.

Ein weiterer Punkt sei, dass ebenso wie die ganzen Erlebnisse es auch dazu zählt, Abschied von einem Therapiebegleittier zu nehmen. Dies können die Situationen der Entlassung des Häftlings, das Verlassen der tiergestützten Fachkraft der Strafvollzugsanstalt, das fortgeschrittene Alter oder der Tod des Therapiebegleittieres sein. Bei allen Situationen ist den Beteiligten Unterstützung und Hilfe im Trauerprozess zur Verfügung zu stellen. Germann-Tillmann, Merklin und Stamm Näf fügen hinzu, dass der Abschied eine große psychische Belastung für das Klientel, das Personal und den Besitzer bedeuten kann. Es sei zu bedenken, dass die Beendigung der Therapie das Ende einer Beziehung bedeutet

(vgl. Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 229). Dies könne sich negativ in Bezug auf die zuvor geförderte Beziehungsfähigkeit auswirken. Es sei unter diesem Punkt ein Abschied in jedem Einsatzprozess zu integrieren. Zu gegebenen Anlass sollte dieser psychologisch betreut sein, damit dies nicht zu einem unkontrollierten Beziehungsabbruch führt. Denn die Ängste, Sogen und die Trauer sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Letztendlich sei gesagt, dass alle Gefahren, laut Wohlfarth und Mutschler, durch sorgfältige Vorbereitung gemindert werden können (vgl. Wohlfarth/ Mutschler, 2017, S. 214).

Rückblickend lässt sich somit feststellen, dass es Bedenken und Grenzen für den Einsatz eines Hundes gibt, die bedacht und offenkundig geklärt werden sollten. Es ist eine sachgerechte Vorbereitung der Institution sowie aller Beteiligten notwendig, welche die Tiergestützte Fachkraft verantwortet. Unter Beachtung der aufgeführten Grundsätze und fachgerechter Vorbereitung lassen sich weitgehend bestehende Risiken mindern und zum Teil auflösen.

Ausblick

Tiere haben in der Geschichte des Menschen seit Beginn an eine wichtige Rolle gespielt. Sie erhielten von ihnen Nahrung, Schutz und konnten sich als Sozialpartner etablieren. Die Mensch-Hund-Beziehung begann mit der Domestizierung des Wolfes. Aus dieser gemeinsamen Geschichte heraus folgten eine enge Zusammengehörigkeit und das gegenseitige Verständnis füreinander. Durch sein soziales Wesen war der Hund dem Menschen bereits vor vielen Jahren ein treuer Begleiter. Die gesamten Eigenschaften dieses Vierbeiners machen ihn bis heute zu einem engen Partner des Menschen und konnten sich aufgrund dessen in der Tiergestützten Arbeit als wirkungsvoll erweisen. In Deutschland ist das Thema der Tiergestützten Interventionen seit den 70er Jahren populär. Dennoch weist das Thema aktuell noch einige Lücken für die fachgerechte Arbeit und fehlende Studien im Zuge der Klärung der Bedeutung von Tiergestützten Interventionen im Freiheitsentzug auf.

Die Erklärungsansätze verkörpern die Faktoren die eine Verbindung zwischen Mensch und Hund möglich machen sollen. Die Biophilie erklärt die Liebe und angeborene Verbundenheit zur Natur. Die Du-Evidenz beschreibt das ein Hund als „Du“ wahrgenommen werden kann und Gefühle welche ein Tier äußert dadurch nachvollzogen werden können. In enger Verknüpfung dazu stehen die Spiegelneuronen. Die Neuronen lassen Änderungsprozesse des Verhaltens der Menschen im Gehirn stattfinden. Der Spiegel bezieht sich darauf, dass Verhaltensweisen die wahrgenommen werden, sich auf das eigene Verhalten wie gespiegelt auswirken können und die Erfahrungen sich in dem Gehirn sammeln, ergänzen oder erneuern können. Ein Hund lädt den Menschen ein, an seiner Gefühlswelt teilzuhaben. Allerdings können dies bezogen Fehlinterpretationen auftreten. Wenn versucht wird, eine Bedeutung der Tiergestützten Interventionen im Strafvollzug zu finden, fällt auf, dass diese anhand einzelner Erklärungsmodelle nicht erfolgen kann, da diese ineinander über greifen. Das individuelle Set und Setting müsse zusätzlich stets berücksichtigt und einbezogen werden.

Anhand der Modelle können Tiere in therapeutischen oder pädagogischen Arbeitsbereichen integriert werden. Diese Arbeit wird als Tiergestützte Intervention bezeichnet. Es gibt in Deutschland vier Bereiche in die die Interventionen gegliedert werden. Für den Einsatz von Tieren im Strafvollzug ist es schwer einen der Bereiche festzuhalten. Es können aus allen Bereichen der Tiergestützten

Therapie, Pädagogik, Förderung und Aktivität Inhalte angewendet werden. Allerdings bleibt zu erwähnen, dass diese Abgrenzung allgemein zu ungenau für die praktische Arbeit ist. Zudem gibt es keine einheitlichen Regelungen und Ausbildungen für die Tiergestützten Fachkräfte mit ihren Begleittieren. An dieser Stelle besteht somit ein Handlungsbedarf um die Tiergestützte Arbeit sachgerecht ausführen und diese einheitlicher publik machen zu können. Außerdem müsse eine einheitliche Qualitätsstandart erarbeitet werden und sich anschließend etablieren.

Die Jugendlichen in einer Strafvollzugsanstalt sollen befähigt werden, in Zukunft unter sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Hierfür soll ihnen durch verschiedene Angebote Unterstützung gegeben werden. Für die Entwicklung der Persönlichkeit benötigt es jedoch spezifischere Angebote und gerade unter diesem Punkt, können Tiergestützte Interventionen unterstützend wirken. Die Auffassung der Gesellschaft ist jedoch, dass sie den Strafvollzug mit „Härte“ verbinden und somit ein Hund „zum Kuscheln“ dort nichts zu suchen habe. Aus vorher zum Teil schlechten Erfahrungen mit Menschen bietet der Vierbeiner eine gelungene Abwechslung. Gerade an diesem Punkt ist Potenzial vorhanden, da ein Hund wertungs- und vorurteilsfrei den Inhaftierten gegenüber stehe. Inhaftierte in einer Strafvollzugsanstalt sollen lernen sich neu zu orientieren, wobei der Orientierungsraum in diesem Setting begrenzt ist. Den nötigen Orientierungsraum könnte der Hund bieten.

Ein Hund kann in der Rolle eines Eisbrechers, sozialen Katalysators, Brückenbauer oder Türöffner fungieren. Innerhalb der Recherche ist aufgefallen, dass die Förderbereiche aus den sozialen Bereichen bzw. dem Sozialverhalten hervorgehen. Der Mensch müsse in der Integration sowie in der Individuation gefördert werden. Für einen Änderungsprozess soll der Inhaftierte neue Erfahrungen und Erlebnisse machen können, damit diese mit Hilfe durch die Neuronen in seinem Gehirn zu neuen Verknüpfungen führen können. Zur Übung im Sozialverhalten bietet die Arbeit mit einem Therapiebegleithunden ein breites Spektrum an. Innerhalb dieser Arbeit können sich die Wirkung auf das Selbstwertgefühl, die emotionale Selbststeuerung, soziale Zuverlässigkeit, soziale Sensibilität, soziale Integration, Kommunikation, Eigen- und Fremdwahrnehmung, Ausdauer, gegenseitige Rücksichtnahme, Beziehungsfähigkeit richten und zum Teil können Erinnerungen geweckt und reflektiert werden.

Festgehalten gilt, dass die Tiergestützte Therapie nicht als eigenständige Therapieform betrachtet werden darf, sondern immer zur Unterstützung der Fachkraft agiert. Ziel der Arbeit ist es, die Inhaftierten zu befähigen stabile emotionale Beziehungen aufbauen zu können, ihre Ressourcen zu stärken und neue Strategien für sich erlernen zu können. Zudem sollen die erlangten Kenntnisse die Integration der Insassen in die Gesellschaft erleichtern. Die Energie, die den Inhaftierten in dieser Arbeit vermittelt wird, sollen diese auf weitere Aktivitäten übernehmen können.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter könnten einen Bereich darstellen, durch welchen eine Tiergestützte Intervention in einer Strafvollzugsanstalt integriert werden könnte. Der Therapiebegleithund könnte von diesen in sozialen Einzel- und Gruppeneinheiten einbezogen werden. Die Inhaftierten sollen befähigt werden, ihre Angelegenheiten nach der Haft selbst regeln zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, benötigen einige Inhaftierte Unterstützung im Sozialverhalten, welches durch den Hund in der Sozialen Arbeit gefördert werden kann. Es gibt verschiedene Projekte in denen bereits Erfahrungen mit Hunden und anderen Tieren im Strafvollzug gemacht werden konnten. Auffällig erscheint in den zwei Projektbeschreibungen der Sozialarbeiterinnen, dass der Hund den Haftalltag lebendiger mache. Dies impliziert, dass der Alltag durch wenig Lebendiges, wenig Abwechslung und wenig neue Reize gekennzeichnet ist. Jedoch sind diese neuen Reize für einen Änderungsprozess notwendig. Damit bestehe an dieser Stelle in Handlungsbedarf, der durch die Tiergestützte Therapie zum Teil gefüllt werden könnte.

Grundvoraussetzung für den Einsatz eines Hundes bildet die Ausbildung zum Therapiebegleithund. Die Hauptverantwortung des Einsatzes des Vierbeiners liegt bei der Tiergestützten Fachkraft. Es müssen für den Einsatz gesundheitliche Risiken bedacht werden die von Seiten des Hundes und des Menschen ausgehen. Für alle an der Arbeit beteiligten Personen müssen klare Regeln aufgestellt werden. Durch eine sachgerechte Ausbildung soll die Fachkraft über jegliches Wissen in Bezug auf die Tiergestützte Arbeit vorbereitet sein. Von Seiten der Institution gäbe es unter anderem Bedenken wegen der Mehrarbeit für das Personal, dem soll durch vorherige Aufklärung und Teilnahme am Prozess entgegengewirkt werden. Die Hygiene des Strafvollzuges soll beachtet und ein entsprechender Plan ausgearbeitet werden. Einzelne Faktoren können jedoch trotzdem die Arbeit eines Hundes mit dem Klientel ausschließen. Unter anderem

können dies Allergien, unkontrollierte Gewaltausbrüche, Drogensubstitutionsmittel oder die Einnahme von Medikamenten sein. Zudem müsse im Vorfeld stets die Einwilligung von der jeweiligen Person eingeholt werden. Ein möglicher Abschied zwischen den Beteiligten und dem Hund sollte bedacht werden und in dieser Situation unterstützend auf alle Personen eingegangen werden. Durch ausreichend Prävention im Vorfeld sollen sich einige Risiken eindämmen bzw. teilweise auflösen lassen.

Die Tiergestützte Arbeit ist somit als Ergänzung zu anderen Angeboten und Maßnahmen der Sozialen Arbeit im Jugendstrafvollzug zu sehen. Künftig ist es nötig mehr Untersuchungen von Vor- und Nachteilen des Einsatzes eines Hundes in einem Strafvollzug zu erarbeiten, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse auswerten und zusammentragen zu können.

Das Fazit dieser Arbeit stellt dar, dass der Einsatz einer Tiergestützten Intervention mit einem Therapiebegleithund in der Sozialen Arbeit von großer Bedeutung für einzelne inhaftierte Jugendliche in einem Strafvollzug sein kann und für die Förderung des Sozialverhaltens, sowie zur Unterstützung der Integration in die Gesellschaft beitragen kann.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Borchert, Jens (2015): Soziale Arbeit im Gefängnis. In: Schweder, Marcel (Hg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Borchert, Jens (2016): Pädagogik im Strafvollzug. Grundlagen und reformpädagogische Impulse. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- DUDEN (2019 a): Die deutsche Rechtschreibung. Das umfassende Standardwerk auf der Grundlage der amtlichen Regeln. Berlin: Bibliografisches Institut GmbH. Dudenverlag URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/kuschelig> (Stand: 27.07.2019)
- DUDEN (2019 b): Die deutsche Rechtschreibung. Das umfassende Standardwerk auf der Grundlage der amtlichen Regeln. Berlin: Bibliografisches Institut GmbH. Dudenverlag URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gesellschaft> (Stand: 31.07.2019)
- DUDEN (2019 c): Die deutsche Rechtschreibung. Das umfassende Standardwerk auf der Grundlage der amtlichen Regeln. Berlin: Bibliografisches Institut GmbH. Dudenverlag URL: https://www.duden.de/rechtschreibung/Set_Ensemble_Drehort_Einstellung (Stand: 31.07.2019)
- DUDEN (2019 d): Die deutsche Rechtschreibung. Das umfassende Standardwerk auf der Grundlage der amtlichen Regeln. Berlin: Bibliografisches Institut GmbH. Dudenverlag URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Setting> (Stand: 31.07.2019)
- Ganser, Gerd (2017): Hundegestützte Psychotherapie. Einbindung eines Hundes in die psychotherapeutische Praxis. Stuttgart: Schattauer GmbH
- Germann-Tillmann, Theres/ Merklin, Lily/ Stamm Näf, Andrea (2014): Tiergestützte Interventionen. Der multiprofessionelle Ansatz. Bern: Verlag Hans Huber, Hogrefe AG
- Germann- Tillmann, Theres/ Roos Steiger, Bernadette (2019): Tiergestützte Therapie im Freiheitsentzug. Das unterschätzte Potential. Lengerich: Pabst Science Publishers

- Greiffenhagen, Sylvia/ Buck-Werner, Oliver N. (2007): Tiere als Therapie. Neue Wege in Erziehung und Heilung. Mürtenbach: KYNOS VERLAG Dr. Dieter Fleig GmbH
- Habenicht, Agnes (2013): Hunde in der Sprachtherapie einsetzen. Ein Praxisbuch. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag
- Herwig-Lempp, Johannes/ Schwabe, Mathias (2002): Soziale Arbeit. In: Wirsching, Michael/ Scheib, Peter (Hg.): Lehrbuch für Paar- und Familientherapie. Berlin: Springer URL: <https://www.herwig-lempp.de/daten/veroeffentlichungen/0201sozarbeitJHL.pdf> (Stand: 02.08.2019)
- Hurrelmann, Klaus (1991): Sozialisation und Gesundheit. Somatische, psychische und soziale Risikofaktoren im Lebenslauf. 2. Aufl. Weinheim und München: Juventa Verlag
- IAHAIO Weissbuch (2014): Definitionen der IAHAIO für Tiergestützte Interventionen und Richtlinien für das Wohlbefinden der beteiligten Tiere URL: <http://iahaio.org/wp/wp-content/uploads/2017/05/iahaio-white-paper-2014-german.pdf> (Stand:27.07.2019)
- Kahlisch, Anne (2010): Tiergestützte Therapie in Senioren- und Pflegeheimen. Ein Wegweiser mit Praxisbeispielen für Besuchshundeteams. Nerdlen/ Daun: KYNOS VERLAG Dr. Dieter Fleig GmbH. 3. Aufl.
- Kirchpfering, Martina (2014): Hunde in der sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag
- Lamnek, Sigfried/ Vogl, Susanne (2017): Theorien abweichenden Verhaltens II. „Moderne“ Ansätze. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag. 4. Aufl.
- Nationale Forschungsplattform für Zoonosen: Informationen zur Zoonosenforschung. URL: <http://www.zoonosen.net/Zoonosenforschung.aspx> (Stand: 28.07.2019)
- Otterstedt, Carola (Hg.) / Drees, Cornelia/ Probst-Wardin, Beatrix./ Schaerer, Barbara/ Schneider, Brigitte/ Vermeulen, Daan (2013): Demenz – Ein neuer Weg der Aktivierung. Tiergestützte Intervention. Hannover: VINCENTZ NETWORK

- Otterstedt, Carola (2017): Tiergestützte Intervention. Methoden und tiergerechter Einsatz in Therapie, Pädagogik und Förderung. 88 Fragen & Antworten. Stuttgart: Schattauer GmbH
- Otterstedt, Carola/ Rosenberger, Michael (Hg.) (2009): Gefährten Konkurrenten Verwandte. Die Mensch-Tier-Beziehung im wissenschaftlichen Diskurs. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG
- Putsch, Angelika(2013): Spurwechsel mit Hund. Soziales Lernen in der Jugendhilfe. Nerdlen/ Daun: KYNOS Verlag Dr. Dieter Fleig GmbH
- Saur, Sonja (2008): Tiere als Co-Therapeuten in Berufsfeldern der Sozialen Arbeit. Wissenschaft und Praxis. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller Aktiengesellschaft & Co. KG
- Schnegeberger, Katrin (2014): Tiergestützte Interventionen. Welche möglichen Auswirkungen können tiergestützte Interventionen auf die Lebensqualität von Kindern mit frühkindlichem Autismus haben und welche Chancen ergeben sich dadurch für Fachkräfte der Sozialen Arbeit?. Hamburg: Diplomica Verlag GmbH
- Schott, Tilmann (2002): Strafvollzugsrecht für SozialarbeiterInnen. Lehrbuch zur Einführung in die soziale Realität und rechtliche Grundlagen des Strafvollzuges. Bd. 22. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Seng, Leonie (2012): Zellen: Spezialisierte Arbeiter des Gehirns. URL: <https://www.dasgehirn.info/grundlagen/kommunikation-der-zellen/zellen-spezialisierte-arbeiter-des-gehirns> (Stand: 27.07.2019)
- Stubbe, Julia (2012): Tiergestützte Interventionen in der Sozialen Arbeit. Die heilsame Wirkung der Mensch-Tier-Interaktion. Saarbrücken: AV Akademikerverlag GmbH & Co. KG
- Urmoneit, Imke (2015): Pferdegestützte systemische Pädagogik. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag
- Vernooij, Monika A../ Schneider, Silke (2010): Handbuch der Tiergestützten Interventionen. Grundlagen. Konzepte, Praxisfelder. Wiebelsheim: Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co.

Wagner, Angelika (2007): Alte Menschen und Tiere. Ein Beispiel für die Förderung der Kompetenz im höheren Lebensalter. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller e.K.

Wille, Susanne: Infobroschüre: Ausbildung zum Therapiebegleithunde-Team.
URL: http://servicehunde-mitteldeutschland.de/Info_Therapiehunde.pdf
(Stand: 28.07.2019)

Wohlfarth, Rainer/ Mutschler, Bettina (2017): Praxis der hundegestützten Therapie. Grundlagen und Anwendung. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co. KG. 2. Aufl.

Zimmermann, Peter (2003): Grundwissen Sozialisation. Einführung zur Sozialisation im Kindes- und Jugendalter. 2. Aufl. Opladen: Leske + Budrich

Gesetze

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) (1976): Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist.

Jugendgerichtsgesetz (JGG) (1953): Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist.

Tierschutzgesetz (TierSchG) (1972): Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist.

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, wurden unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Halle (Saale), 10.08.2019



Justine Louise Blumenthal (geboren am 06.05.1994)

Anhang

1 Fallbeispiel aus der Justizvollzugsanstalt „Centre pénitentiaire de Luxembourg“ mit dem Inhaftierten Hassan

„Hassan ist ein junger Bosnier, der kurz nach seiner Geburt mit seinen Eltern nach Luxemburg gekommen war. Die Eltern haben sich mit ihren Kindern gut in Luxemburg integriert und mittelständischen Wohlstand erreicht. Hassan ist das „schwarze Schaf“ der Familie: Aufenthalte im Erziehungsheim, im Jugendgefängnis und in der Jugendpsychiatrie kennzeichnen Hassans Kindheit und Jugend. Als ich ihn kennenlerne, verbüßt er eine zweijährige Haftstrafe wegen Diebstählen vermittels Gewalt. In der JVA ist Hassan impulsiv, fordernd, gewaltbereit. Dadurch wird er oft disziplinarisch belangt und hat viele Konflikte sowohl mit dem Wachpersonal als auch mit den anderen Insassen. Seine intellektuellen Fähigkeiten sind beschränkt, was er durch sein aufbrausendes Wesen wettmachen möchte.

Ich habe mehrere Gespräche mit Hassan, die sehr schwierig sind. Er ist sehr aufbrausend und unruhig, steht oft während des Gespräches, wirkt teils sehr bedrohlich in seinem Auftreten. Er hört nicht zu, sondern macht nur seiner Wut und seinem Frust Luft.

Ich merke, dass ich Hassan nicht erreiche, nur noch die Gespräche mit ihm „aussitze“, damit er zumindest das Gefühl hat, dass ihm jemand zuhört, da er durch sein Verhalten bei seinen anderen Kontakten in Haft hauptsächlich ablehnende Haltung erlebt. Eine Kommunikation zwischen Hassan und mir ist nicht möglich, da er in seinem Monolog gefangen zu sein scheint, und ich es nicht schaffe, diesen zu unterbrechen.

Und dann kommt Dixi ...

Bei meinem ersten Besuch mit Dixi ist Hassan überrascht und dann verunsichert: „Beißt er mich nicht?“ Ich kann ihn beruhigen und Hassan setzt sich hin, Dixi legt sich ebenfalls hin und döst. Hassan fängt wie immer mit seinem Monolog an, ärgert sich und stößt wüste Drohungen gegen Gott und die Welt aus. Dixi säufst, aber das bekommt Hassan gar nicht mit. Er wütet weiter, und ich höre weiter zu. Dixi wird es zu viel: Sie steht auf, geht zu ihm hin und legt ihren Kopf auf seinen Schoß. Hassan ist perplex, unterbricht seinen Monolog und fragt: „Warum macht sie das?“ Seine Aggressivität ist in dem Moment wie weggeblasen, und ich kann durch Dixi Reaktion mit ihm sein eigenes Verhalten reflektieren.

Etwas späte regt Hasan sich wieder über irgendetwas auf, und Dixi unterbricht ihn wieder, indem sie ihm ihre Pfote gibt. Hassan muss lachen und fragt, warum und ob sie das immer macht.

Ab jetzt nehme ich Dixi jedes Mal zu den Gesprächen mit Hassan mit. Wie bauen ein kleines Ritual auf: Begrüßung, Spielzeug auspacken, und am Ende des Gespräches gibt es ein Leckerli, das Hassan, der anfangs zu recht Angst um seine Finger hat, sorgsam in klitzekleine Teilchen bricht. Dixi spielt oder schläft während der Gespräche und greift regelmäßig mit Beschwichtigungsversuchen ein, sobald Hassan sich aufregt.

Während eines Gespräches ist Hassan so aufgebracht, dass er im Gesprächsraum hin und her rennt, mit der Faust auf den Tisch schlägt, so dass es auch Dixi zu viel wird. Sie kommt zu mir, um Zuflucht zu suchen. Ich mache Hassan auf ihr Verhalten aufmerksam, was ihn wütend und trotzig verstummen lässt. Ich erkläre ihm, dass Dixi gern zu ihm kommen möchte, jedoch Angst vor ihm hat. Er zuckt zuerst gleichgültig mit den Schultern, dann ruft er zögernd Dixi, die auch sofort freudig zu ihm hinläuft. Er streichelt sie und erkundigt sich nach meinem anderen Hund. Seine Aggression ist für eine Zeit wie weggeblasen, und wir können unser Gespräch entspannter fortführen“ (Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 188).

2 Brief eines Inhaftierten an den verstorbenen Therapiebegleithund Dixi

„Der Brief soll am Ende des Kapitels stehen als Beispiel dafür, wie aus Trauer und Abschied etwas Neues, Hoffnungsvolles entstehen kann.

Abschiedsbrief von Denis an Dixi

Mein kleiner Lebensretter ist von uns gegangen. Die Geschichte von Dixi fing eigentlich mit dem damaligen Leiter der JVA an. Es ging mir damals sehr schlecht. Ich ließ mich gehen und ging nicht mehr aus meine Zelle raus. Es war mir alles egal. Aber diesem kleinen Wollknäul (Welpen) verdanke ich mein Leben und zwei Personen, dem Leiter und Frau M, der Besitzerin von Dixi. Der Leiter hatte Frau M gegeben, mit Dixi zu mir zu kommen, damit ich mit Dixi in den Hof der Abteilung gehe, um sie dort auszubilden. Sie lernte schnell, sie lernte sich zu setzen, und dann später sollte sie sitzen, und ich ging dann weg, und sie musste sitzenbleiben bis ich sage „Dixi komm“, und dann kam sie angerannt. Sie bekam dann ein Leckerli.

Sie war ein so lieber Hund, den ich in meinem Herzen tragen werde, für immer, sie war mein Lebensretter, denn sonst könnte ich jetzt das hier 10 Jahre später nicht schreiben. Später gingen wir auch draußen im Wald spazieren. Man konnte sie ableinen, und sie rannte dann davon und kam wieder zurück, um zu schauen, ob wir noch da waren. Sie kam manchmal mit Ästen angerannt, die 10-mal größer als sie waren. Dann warf ich den Ast weg, und sie brachte ihn zurück. Ich weiß auch nicht, wie viele Äste und Bälle wir in all den Jahren geworfen haben. Einmal haben wir uns auch verlaufen, und Frau M musste in der JVA anrufen, um zu sagen, dass wir später kämen. Was für eine Blamage!

Wenn Frau M im Gefängnis war und Gespräche mit Klienten hatte, kam Dixi auch manchmal zu mir in die Zelle. Sie bekam dann Wasser und was zu knabbern und legte sich neben mein Bett. Wann dann jemand in meine Zelle kommen wollte, fing sie sofort an zu knurren.

Sie war etwas Besonderes. Sie gab mir meinen Lebensweg und das Kämpfen wieder. Wenn sie bei mir war, ging es mir gut, ich fühlte mich wohl. Sie hat mir so viel gegeben. Sie ist mir ans Herz gewachsen. Ich verdanke ihr, dass ich hier alles niederschreiben kann. Die Spaziergänge machten aus mir einen anderen Menschen. Ich habe das Gefühl, dass Dixi von dort wo sie jetzt ist, auch auf mich aufpasst, und dass der kleine Hund Tiawa, den ich jetzt dreimal bei mir hatte, von Dixi geschickt worden ist. Wir waren einmal im Wald und da war eine tiefe Pfütze,

und sie sprang rein als ob nichts wäre. aber die Pfütze war purer Schlamm. Sie sah furchtbar aus und stank auch so, aber ihr war das egal. Wir sind oft an einen See gefahren, wo sie mit Vergnügen reinsprang. Aber als sie klein war, sprang sie einmal da rein, wo eine Mauer am Ufer war und sie nicht mehr raus kam. Also sprang Frau M hinterher und reichte sie mir raus. Dafür hatte Frau M sich dann von uns das „Seepferdchendiplom“ verdient, welches sie auch wirklich erhalten hat.

Dixi war ein wunderbarer Hund, so lieb und treu. Ich werde sie sehr vermissen, denn ich habe sie sehr lieb gehabt.

Wir waren auch einmal in der Eifel mit Eseln spazieren, einen ganzen Tag lang. Wir haben zuerst ein paar Übungen mit den Eseln gemacht, damit die sich an uns gewöhnen. Dann bekam ich eine Kiste mit Verbandszeug, falls mal was passiert, und die Wanderung ging los. Dixi lief ohne Leine. Mittags saßen wir auf einer Wiese und haben Bohnensuppe gegessen. Dann ging es weiter. Dixi rannte immer hin und her und kam immer zu mir zurück, ob ich noch da bin. Nicht dass sie mich unterwegs verloren hätte. Die Spaziergänge waren immer so schön. Ja, jetzt ist sie nicht mehr da. Ich hätte sie gerne noch ein letztes Mal gesehen. Ich hätte mich gefreut und die kleine Maus sich auch. Auch wenn ich sie eine Zeit lang nicht gesehen hatte, wusste sie sofort, wer ich bin. Sie hatte einen sehr guten Instinkt. Sie merkte sogar, wenn der See zugefroren war im Winter. Wir waren einmal da, und sie rannte los um reinzuspringen, und kurz vor dem Ufer bremste sie heftig, weil sie merket, dass es vereist war.

Nach den Spaziergängen ging es mir immer gut, ich war nicht gestresst, sondern ruhig. Ich konnte auch mit Frau M über alles reden, alle was mich bedrückte. Es ist schade, dass dieser liebe, treue, herzensgute Hund so früh von uns gehen musste. Sie war auch ein kleiner Teil von meinem Leben. Wir sind bei jedem Wetter spazieren gegangen. Ob es regnete oder schneite oder die Sonne lachte, Dixi hatte immer ihren Spaß. Sie rannte und spielte und war glücklich. Ich hoffe, dass sie von da wo sie jetzt ist auf mich herunter schaut und auf mich aufpasst. Ich habe die kleine Lady ja aufwachsen gesehen, und so habe ich sie auch älter werden gesehen. Ich fühlte mich gut in ihrer Gegenwart, da brauchte ich keine Medikamente. Es war immer so süß, wenn sie in meiner Zelle war und mich beschützte. Es fällt mir schwer, sie nicht mehr zu sehen. Ich hoffe, dass es ihr gut geht, da wo sie jetzt ist. Sie ist nicht mehr unter uns, aber ich verdanke ihr mein Leben. Danke an den Leiter und Frau M, dass ihr diese gute Idee hattet, denn

sonst wäre es mein sicherer Untergang gewesen. Ich hätte es nicht mehr geschafft, das Ganze zu überstehen. Aber dieses kleine Ding hauchte mir wieder neues Leben ein, diese kleine Wollknäuel. Sie war in all den Jahren das Beste, was mir passiert ist. Denn das, was ich in den letzten Jahren erlebt hatte, war wie weggezaubert, wenn Dixi zu mir kam. Ich gehe jetzt seit einiger Zeit in das Tierheim, da sind so liebe und schöne Hunde. Ich verstehe die Menschen nicht, die so liebe Tiere da abgeben. Wieso überhaupt sich einen Hund anschaffen, wenn es nur dazu dient, ihn nach einem einzigen Monat in das Tierheim zu geben? Wo die Tiere hinter einer dicken Mauer in ihren Käfigen sitzen und auf Leute wie mich warten, die für ein paar Stunden mit ihnen raus spazieren gehen. Ich finde es so traurig, die Tiere so zu sehen. Wenn man vor dem Tierheim ist, hört man sie weinen und bellen. Ich danke Frau M, dem Leiter der JVA und der lieben, süßen, treuen Dixi für die schöne Zeit, die ich mit ihr teilen durfte. Danke Dixi, ich werde dich vermissen. Es war eine sehr schöne Zeit, die ich mit dir verbrachte.

Hatt ass vill ze frei aus eiser Mett gerappt gin

Merci Dixi fir di schein Zait

Denis“

(Germann-Tillmann/ Roos Steiger, 2019, S. 230 ff.)